



Ist der Platz noch frei?

Bericht und Interview
zum Fakultätsneubau am
Wilhelm-Leuschner-Platz

Meinung

Abwägung von Meinungsfreiheit gegenüber dem Ehrschutz

Moot Court

Ein neuer Verein fördert simulierte Gerichtsverfahren

Maßnahme

Der Leipziger Stadtrat hat den Klimanotstand ausgerufen

Wir suchen kein Personal. Wir suchen Leidenschaft.

Bewerbungen an leipzig@gruendelpartner.de



LEIPZIG Mädler-Passage - Aufgang B, Grimmaische Str. 2-4, 04109 Leipzig
JENA Leutragraben 2-4, 07743 Jena · **BERLIN** Am Zirkus 3a, 10117 Berlin

www.gruendelpartner.de

Liebe Leserinnen und Leser,

es gibt sie wieder. Name und Aufmachung haben sich leicht verändert, aber Sie wissen worum es geht. Eine eigene Zeitschrift von Studierenden der Juristenfakultät Leipzig. Nach mehreren Jahren der Abstinenz hat sich erneut ein engagiertes Team gefunden, das sich dieser Aufgabe angenommen hat. Sämtliche Inhalte der Zeitschrift sind selbst recherchiert und geschrieben, die Seiten sind von uns layoutet und die Anzeigen von uns verkauft. Alles neben dem Studium. Lediglich den Druck haben wir ausgelagert. Besonderer Dank gilt an dieser Stelle dem Förderverein der Juristenfakultät und dem Lehrstuhl von Prof. Dr. Marc Desens, insbesondere dessen wissenschaftlichem Mitarbeiter Tommy Handke für die tatkräftige Unterstützung bei der Gründung unseres neuen Vereins. Aber warum der Aufwand?

Dies ist der Versuch, ein möglichst großes und repräsentatives Meinungs- und Interessenspektrum von Studierenden der Fakultät abzubilden. Und dazu brauchen wir vor allem Mitarbeit und Engagement. Jedes Mitglied der Fakultät ist dazu eingeladen, Vereins- und Redaktionsmitglied zu werden, um so bei der Themengestaltung mitzuwirken. Etwa durch Berichte über das juristische Leben in Leipzig, insbesondere an der Universität und der Juristenfakultät oder durch Artikel zu aktuellen Rechtsproblemen, Fakultätsangelegenheiten oder Interviews mit juristisch relevanten Persönlichkeiten. Darüber hinaus brauchen wir auch Euer Feedback und Anregungen und Themenwünsche. Nur wenn möglichst viele mitmachen, können wir diesen ambitionierten Versuch erneut zu der Institution werden lassen, die sie seit ihrer ursprünglichen Gründung im Jahr 1995 einmal gewesen ist. Dadurch kann unser Studiengang trotz Massenzahlen etwas familiärer, vertraulicher werden.

Sollte Euer Interesse geweckt sein, bitten wir Euch, nach digitalen und analogen Aushängen über unsere nächste Redaktionssitzung Ausschau zu halten und mitzumachen. Keine Angst, wir sind ein kleines Team und lernen selbst ständig dazu. Wir wünschen euch viel Erfolg bei anstehenden Klausuren sowie gute Erholung während der Semesterferien und erwarten gespannt die nächste Ausgabe. Auf gute Zusammenarbeit!

Die Redaktion

Wir danken unseren Spendern:
JURA INTENSIV Leipzig
 und weiteren.



Immer auf dem Laufenden bleiben:
[instagram.com/dka_leipzig](https://www.instagram.com/dka_leipzig)

Deutschland

Zur Abwahl von Stephan Brandner aus dem Rechtsausschuss des deutschen Bundestags..... 6

Ein Plädoyer für mehr Meinungsfreiheit gegenüber dem Schutz der Ehre 8

Der Fall Elsässer-Ditfurth: Warum das Urteil nicht überzeugt..... 10

Leipzig

Was sich hinter dem Begriff „Klimanotstand“ verbirgt..... 14

Fakultät

Die Pläne zum Ausbau der Bibliothek und zum Neubau eines Fakultätsgebäudes auf dem Wilhelm-Leuschner-Platz 16

Dekan Tim Drygala zur Zukunft der Juristenfakultät 18

Herausforderungen und Pläne der neugegründeten Leipzig Moot Association..... 20

Ausbildung

Über die charakterliche Eignung zum Richteramt..... 22

Warum die Einführung eines Bachelor of Laws sinnvoll ist..... 24

Technik

Wie Legal Tech die juristische Arbeitswelt verändern kann..... 26

Buchrezensionen 28

Kreuzworträtsel..... 30

Impressum

Die kleine Advokatin
Zeitschrift der Studierenden der Juristenfakultät Leipzig

Anschrift der Redaktion

Studierende der Juristenfakultät Leipzig e.V.
c/o Juristenfakultät
Burgstraße 27
04109 Leipzig
E-Mail: redaktion.dka@gmail.com

Herausgeber

Studierende der Juristenfakultät Leipzig e.V.

Redaktion

Fanny Sophie Jacobs
Lukas Kleffner
Madeleine Michel
Hannah Seiler
Lucia Trümpert
Franz van Ackeren
Caspar von Westerholt
Mika Walz
Robert Ziehm

Anzeigen

Robert Ziehm
E-Mail: anzeigen.dka@gmail.com

Gestaltung

Clemens Dahlmeier
Lukas Kleffner

Druck

sedruck KG Leipzig

Hinweise

Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für ungebeten eingesendetes Material. Jegliche inhaltliche Verantwortung der Artikel liegt beim jeweiligen Autor. Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.

Bildnachweise

S. 7: © Olaf Kosinsky Olaf Kosinsky creator QS:P170,Q30108329 (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:2019-04-12_Stephan_Brandner_AFD_MdB_by_Olaf_Kosinsky-0393.jpg), „2019-04-12 Stephan Brandner AFD MdB by Olaf Kosinsky-0393“, https://commons.wikimedia.org/licenses/by-sa/3.0/de/legalcode
S. 10: Fred Romero from Paris, France (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:München_-_Bayerisches_Justizministerium_&_Landgericht_(1).jpg), „München - Bayerisches Justizministerium & Landgericht (1)“, https://creativecommons.org/licenses/by/2.0/legalcode
S. 22: Emmanuel Huybrechts from Laval, Canada (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Golden_Lady_Justice_Bruges_Belgium_(6204837462).jpg), „Golden Lady Justice, Bruges, Belgium (6204837462)“, https://creativecommons.org/licenses/by/2.0/legalcode
S. 24: User: Pedelecs at wikivoyage shared (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Uni_Leipzig_Paulinum_Universitätskirche_St._Pauli_216-cvh.jpg), „Uni Leipzig Paulinum Universitätskirche St. Pauli 216-cvh“, https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode

Alles in bester Ordnung

Alpmann Schmidt – die vollständige und kompetente Begleitung durch Jurastudium und Referendariat

Die Grundlagen



Basiswissen



Fälle



Skripten



Skripten 2. Examen

Die Helfer für alle Fälle



Überblick



Überblick 2



Aufbauschemata



Definitionen



Karteikarten

Mit Sicherheit ins Examen



Klausuren 1. Examen



Klausuren 2. Examen



Rechtsprechungs Übersicht



Das Plus für Referendare



Die Würde des Amtes

Zum ersten Mal in der Geschichte des deutschen Bundestags wurde ein Ausschussvorsitzender abgewählt. Eine Erklärung über die Abläufe und Rechtsfragen der Ausschüsse.

Am 13. November 2019 schrieb der Abgeordnete Stephan Brandner Geschichte. Als erster Vorsitzender eines Ausschusses des Bundestages wurde der AfD-Politiker von den Mitgliedern des Rechtsausschusses in seinem Amt abgewählt. Anlass dafür waren Äußerungen Brandners über den Kurznachrichtendienst Twitter. Zu diesen Äußerungen wurde viel und vielfach kritisch Stellung bezogen. Das bietet Gelegenheit sich damit zu befassen, welche Aufgaben dem Rechtsausschuss des deutschen Bundestags obliegen, wie dessen Vorsitzender bestimmt wird und inwieweit sich Stephan Brandner für dieses Amt disqualifiziert hat.

Der Rechtsausschuss

Der aktuelle 19. Bundestag verfügt über 25 Ausschüsse. Aufgabe der Ausschüsse ist es, zu ihrem jeweiligen Thema die Entscheidungen des Bundestags vorzubereiten. Der EU-Ausschuss (Art. 45 GG), der Verteidigungsausschuss (Art. 45a GG) und der Petitionsausschuss (Art. 45c GG) sind vom Grundgesetz vorgeschrieben. Diese arbeitsteilige Parlamentsarbeit trägt dem Umstand Rechnung, dass die Größe und Schwerfälligkeit des gesamten Plenums nicht der Komplexität einzelner Lebensver-

hältnisse gerecht werden kann. Das Plenum wird dadurch entlastet und die Kompetenz des Bundestages bei der Gesetzgebung und Regierungskontrolle gestärkt. Ebenso bietet sich die Möglichkeit für die Opposition, öffentlichkeitswirksam Alternativen zum Regierungshandeln zu präsentieren. Stephan Brandner war bis zum 13. November 2019 Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz. Dieser befasst sich neben dem Verbraucherschutz insbesondere mit der Gesetzgebung und dem bundesdeutschen Recht im Allgemeinen. Die derzeit 43 Mitglieder des Ausschusses beraten also über Gesetzesentwürfe in allen Bereichen der Rechtspolitik.

Diese 43 Mitglieder des Rechtsausschusses setzen sich aus Abgeordneten aller Fraktionen zusammen. Sie werden anteilmäßig nach der Stärke ihrer Fraktion von dieser gestellt, wie sich aus § 12 S. 1 GOBT ergibt. So sollen die einzelnen Ausschüsse ein verkleinertes Abbild des Plenums darstellen.

Der Ausschussvorsitz

Die Aufgabe eines Ausschussvorsitzenden ist primär die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschuss-

sitzungen, ebenso die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses, § 59 Abs. 1 GOBT. Wie wurde nun Stephan Brandner zum Vorsitzenden des Rechtsausschusses bestimmt? Nach § 58 GOBT bestimmen die Ausschüsse ihren Vorsitzenden nach den Vereinbarungen im Ältestenrat. Unter „bestimmen“ ist dabei lediglich eine formale Kenntnisnahme zu verstehen. Die Entscheidung über die Besetzung des Ausschussvorsitzes trifft die jeweils berechnete Fraktion intern. Welche Fraktion welchen Vorsitz erhält, kann entweder durch eine Einigung unter den Fraktionen oder nach dem Zugreifverfahren entschieden werden. Bei dem Zugreifverfahren kann sich die stärkste Fraktion zuerst und die schwächste Fraktion zuletzt einen Vorsitz wählen, bis alle Ausschüsse vergriffen sind. Brandner wurde mit 19 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen von den Mitgliedern des Rechtsausschusses zum Vorsitzenden bestimmt.

Die Entgleisungen des Vorsitzenden

Die Mitglieder des Rechtsausschusses waren mit ihrer Wahl allerdings nicht langfristig zufrieden. Spätestens im Oktober 2019 habe Brandner das Fass zum Überlaufen gebracht. Brandner

bezeichnete via Twitter die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes an den Sänger Udo Lindenberg als einen „Judaslohn“. Der Sänger hat sich mehrfach öffentlich gegen die AfD ausgesprochen. Der Begriff „Judaslohn“ wurde in der Vergangenheit zu antisemitischen Zwecken gebraucht. Bekanntestes Beispiel ist die Dreyfus-Affäre 1894. Brandner selbst sieht in dem Begriff keinen Antisemitismus und verweist darauf, dass der SPD-Politiker Karl Lauterbach den Begriff 2010 in einem Interview ebenfalls gebraucht habe. AfD-Fraktionsvorsitzender Alexander Gauland geht ebenso von keinem Zusammenhang zwischen Antisemitismus und dem Begriff Judaslohn aus. Er beklagt dahingehend die „mangelnde Volksbildung“.

Viel Kritik gab es auch für einen Retweet Brandners im Zusammenhang mit dem Terroranschlag auf eine Synagoge in Halle. Dieser fragte, warum denn Politiker mit Kerzen in Moscheen und Synagogen „herumlungerten“, wo die Todesopfer des Anschlags doch Deutsche seien. Der Deutsche Anwaltverein und der Deutsche Juristinnenbund kritisierten, dass dies den Anschlag verharmlose und den Ausdruck von Trauer, Entsetzen und Solidarität als „herumlungern“ bezeichne. Brandner sei nicht in der Lage, den Anforderungen seines Amtes gerecht zu werden. Für diesen Tweet entschuldigte sich Brandner später vor dem Parlament.

Gründe der Abwahl

So sah das auch die Mehrheit der Mitglieder des Rechtsausschusses. Sie wählten, ausgenommen der AfD-Fraktion, Brandner Mitte November aus dem Amt. Laut dem Bundestagsabgeordneten Johannes Fechner (SPD) war die Summe der Provokationen Brandners entscheidend. Er wirft ihm außerdem Desinteresse an der rechtspolitischen Sacharbeit vor, die sich in seiner häufigen Abwesenheit gezeigt habe. Die Provokationen und Grenzüberschreitungen seien mit der Würde des Amtes nicht vereinbar. Jan-Marco Luczak (CDU) betont die besondere Funktion des Rechtsausschusses für die freiheitlich demokratische Grundordnung. Er wache über die Rechtsstaatlichkeit und über die Werte des Grundgesetzes. Deshalb sei es für das Amt des Vorsitzenden unabdingbar,

diese Werte zu leben und zu fordern. Brandner, der Menschen ausgegrenzt und diffamiert sowie Ressentiments geschürt habe, verhalte sich fundamental widersprüchlich zum freien Geist der Gesellschaft. Dem stimmt der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Jens Gnisa, zu. Das Amt müsse so ausgeübt werden, dass der Inhaber glaubhaft für den Rechtsstaat stehe und ein Vorbild darstelle. Laut Mitgliedern des Rechtsausschusses habe der ehemalige Vorsitzende in Diskussionen klargestellt, an der Art seiner Amtsführung nichts ändern zu wollen. Brandner selbst kritisiert, dass der Deutsche Anwaltverein ihm ohnehin voreingenommen gegenüberstehe



Stephan Brandner im deutschen Bundestag.

und sich schon gegen dessen Wahl zum Ausschussvorsitzenden ausgesprochen habe. Die weiteren Vorwürfe hält er für haltlos. Alexander Gauland bezeichnet die Abwahl Brandners als „einen Skandal“ und eine „Zumutung für die Demokratie“. Die AfD-Politiker sprechen von einem Tabubruch und konstruieren Vorwürfen, um einen unliebsamen Vorsitzenden aus dem Amt zu drängen.

Rechtsslage der Abwahl

Bevor Brandner aus seinem Amt gewählt wurde, stand die Frage im Raum, ob die Abwahl eines Ausschussvorsitzenden überhaupt möglich ist. Schließlich handelt es sich um ein einmaliges Ereignis in der bundesdeutschen Parlamentsgeschichte. In der Geschäftsordnung des deutschen Bundestags ist eine solche Abwahlmöglichkeit nicht

explizit vorgesehen. Die AfD-Fraktion hält eine Abwahl daher grundsätzlich für rechtswidrig.

Die Bestimmung des Ausschussvorsitzenden ist, wie erwähnt, in § 58 GOBT geregelt. Wenn die Bestimmung des Vorsitzenden durch eine Mehrheitswahl möglich ist, muss es im Umkehrschluss ebenso auch die Möglichkeit geben, einen Vorsitzenden mit der erforderlichen Mehrheit abzuwählen. Prof. Dr. Christoph Schönberger (Universität Konstanz) argumentiert, dass ein solcher Wahlakt nach demokratischen Grundsätzen immer auch die Abwahl durch den Ausschuss als actus contrarius umfasse. Dass eine Abwahl nicht explizit in der Geschäftsordnung vorgesehen sei, stehe dem nicht entgegen. Vielmehr sei eine eindeutige Regelung erforderlich, wenn der Bundestag die Ausschussvorsitzenden gerade vor einer Abwahl schützen wolle, auch wenn sich diese als ungeeignet für das Amt erwiesen hätten. Bei Zweifeln über die Auslegung der GOBT entscheidet nach § 127 Abs. 1 S. 2 GOBT der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung. Dieser entschied mehrheitlich, gegen die Stimmen der AfD-Fraktion, dass nach den anerkannten Grundsätzen des actus contrarius eine solche Beendigung möglich sei und das Amt des Ausschussvorsitzenden in keiner Weise verfassungsrechtlich so geschützt sei, dass dies einer Abberufung entgegenstehe. So war der Weg geebnet für die erste Abwahl eines Ausschussvorsitzenden in der Geschichte des Deutschen Bundestags.

Marco Buschmann (FDP) kommentiert: „Wir haben einen einmaligen Vorgang in der Parlamentsgeschichte erlebt. Dem sind aber auch einmalige Entgleisungen vorangegangen.“ Nun wird darüber nachgedacht, klare Regeln für eine solche Abwahl zu schaffen. Insbesondere sollen präzisere Bestimmungen zum Verfahren gesetzt werden. Stephan Brandner fehlt es nach seiner Abberufung nicht an Selbstbewusstsein: „(...) weil ich mitnichten der schlechteste Ausschussvorsitzende war seit 70 Jahren, sondern ich vermute mal ich war der Beste.“ Mit dieser Einschätzung steht Brandner relativ allein.

Mika Walz



Werk des israelischen Künstlers Dani Karavan im Innenhof des Jakob-Kaiser-Hauses in Berlin

Geben Sie Wertungsfreiheit, Sire!

Die Rechtswissenschaft ist sich einig, dass durch bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung die Meinungsfreiheit hierzulande sehr großzügigen Schutz genießt. Viele Stimmen halten diesen Schutz mit Blick auf den Ehrschutz sogar für zu großzügig. Höchste Zeit für eine rechtspolitische Gegenrede.

Vor knapp fünf Jahren schrieb der Bundesrichter a.D. Dr. Fischer (damals noch i.D.) in seiner Kolumne über den Schutz der Ehre und wie das deutsche Strafrecht diesen gewährleistet (Zeit Online, Fischer im Recht – „Hab die Ehre!“). Daraufhin bekam er anscheinend so viel Widerspruch von interessierten Lesern, dass er sich genötigt fühlte, eine weitere Kolumne nachzulegen, in welcher er das Rechtsgut Ehre verteidigte (Zeit Online, Fischer im Recht – „Ehre, Würde, Integration“). Widerspruch hatte wohl vor allem die Schutzwürdigkeit der Ehre erfahren. Ein beachtenswerter Vorgang, der heute kaum noch vorstellbar ist. Schnell

ler nämlich noch, als sich in linken Kreisen der Bergbau-Hammer vom positiv-assoziierten Kennzeichen der Arbeiterklasse zum Symbol der Klimakatastrophe gewandelt hat, hat sich hier der Wind gedreht. Heute steht er fest im Rücken derjenigen, die mehr Ehrschutz vom (Vater? Nachtwächter? Doch lieber Nanny?) Staat verlangen. „Hass ist keine Meinung“ ist ein weit verbreiteter und beliebter Spruch (Was Hass stattdessen sein soll, bleibt offen. Ein Brotaufstrich etwa?). Die Bundesregierung plant derzeit eine Gesetzesreform, um härter gegen sogenannte „Hate-Speech“ im Internet vorzugehen und auch an unserer Fakultät herrscht

diesbezügliche Aktivität. Prof. Dr. Hoven bietet im kommenden Sommersemester ein Seminar zu diesem Thema an. Außerdem hat sie in der FAZ eine der allgemeinen Stoßrichtung wohlwollende Kolumne über das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung geschrieben (FAZ.net, Einspruch – „Nicht Ausdruck, sondern Bedrohung der Meinungsfreiheit“) und selbiger Zeitung ein Interview gegeben, in dem es unter anderem um den Künast-Beschluss des LG Berlin (Az. 27 AR 17/19) und die Causa Erdogan-Böhmermann geht (FAZ.net – „Lernt man eigentlich im zweiten oder dritten Semester“).

Vor allem zu dem Künast Beschluss findet Prof. Dr. Hoven deutliche Worte. Nicht nur seien die in Frage stehenden Ausführungen („Stück Scheiße“, „Sondermüll“) ihrer Meinung nach Schmähkritik gewesen. Auch hätte das Gericht, selbst wenn es dies anders sieht, in die Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG (aus diesem speist sich die Ehre) und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG einsteigen müssen. Diese Fehler hält Prof. Dr. Hoven für so elementar, dass sie bereits in der Überschrift mit den Worten „lernt man eigentlich im zweiten oder dritten Semester“ zitiert wird. Zum Erdogan-Gedicht von Jan Böhmermann bemerkt sie, dass dieser Grenzfall zum Bundesverfassungsgericht gemusst hätte und dementsprechend die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft rechtlich nicht nachvollziehbar gewesen sei. Insgesamt bewertet sie die „liberale“ Linie des Bundesverfassungsgerichts als eine, die den Ehrschutz effektiv einschränkt. Implizit dürfte gemeint sein: Zu sehr einschränkt. Auf Nachfrage hinsichtlich ihrer Ansicht zum US-amerikanischen Ansatz, nach welchem die Meinungsfreiheit auf breiter Linie dem Ehrschutz vorgeht, meint sie, dieser sei verfehlt. Ehrschutz sei halt wichtig. Prof. Dr. Hoven, Bundesrichter a.D. Dr. Fischer und die herrschende Meinung in Deutschland sind sich dahingehend einig. Insofern ist der Künast-Beschluss des LG Berlin in der Tat unverständlich. Wenn es einen Beleidigungsstraftatbestand gibt, muss dieser auch einen Anwendungsbereich haben. Wo das LG Berlin diesen nach seiner Rechtsprechung noch sehen will, ist jedoch unklar. Das Gericht hat zwar mit Abhilfebeschluss vom 21. Januar 2020 (Az. 27 AR 17/19) seine Meinung teilweise revidiert. Jedoch nur insofern den Kommentatoren auf Facebook angeblich hätte klar sein müssen, dass der Artikel unter dem sie kommentierten Frau Künast falsch zitiert hat. Die Kritik an der ursprünglichen Entscheidung dürfte damit nicht hinfällig sein. Ebenso unverständlich bleibt dann auch die Einstellung des Verfahrens gegen Jan Böhmermann.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Rechtslage in Deutschland (konsequent und richtig angewandt) dazu geführt hätte, dass ein Satiriker für ein Gedicht über einen Autokraten in die

sehr reelle Gefahr der eigentlich als Ultima Ratio vorgesehenen Strafverfolgung gekommen wäre, sollte man unter rechtspolitischen Aspekten über eben diese Rechtslage nachdenken. Die USA zeigen: Es geht auch anders. Doch auch US-Amerikaner dürften kaum die Bedeutung der Ehre verneinen, was ist da also los? Um ein Rechtssystem zu verstehen, welches jedes Werturteil zulässt und auch falsche Tatsachenbehauptungen nur unter sehr engen Voraussetzungen untersagt, muss ein gedanklicher Schritt gegangen werden, der der deutschen Jurisprudenz wesensfremd zu sein scheint. Man muss verstehen, dass nur weil etwas wichtig ist, es nicht auch zwangsläufig hoheitlich reguliert werden muss. Nicht jedes Gut muss Rechtsgut sein.

Ehre ist eine komplexe Sache. Nach allgemeiner Ansicht besteht sie aus einem internen und einem externen Teil. Das Selbstwertgefühl und die Stellung in der Gesellschaft. Eine gängige Definition, welche mehr auf den (entscheidenderen, weil fassbareren) externen Teil abstellt, lautet: Ehre ist verdienter Achtungsanspruch. Hierbei tun sich sogleich die zentralen Probleme auf: Was ist verdient? Wie soll der Staat das bewerten? Wollen wir wirklich, dass der Staat so tief in die Sozialwelt eintaucht? Sollen Ehransprüche hoheitlich verteilt werden? Zwar gibt es auch Definitionen der Ehre, die ohne das Wort „verdient“ auskommen, aber auch nach diesen dürfte nicht jedes negative Werturteil eine Beleidigung darstellen. Ehre, die sich nur in eine Richtung verändern darf, hat zumindest in ihrer externen sozialen Komponente restlos ausgedient. Was ist große Ehre noch wert, wenn sie effektiv jedem zukommen muss? Was ist der Zweck des Werturteils, wenn es nur positiv oder maximal neutral ausfallen darf? Insofern ist eine Einschränkung geboten. Bei jenen, die ohne das Kriterium der Verdienetheit auskommen wollen, besteht die Einschränkung in der Anwendung des Art. 5 Abs. 1 GG und dessen einfachgesetzlicher Ausformung § 193 StGB. Es dürfte schwierig sein, bei einem in Frage stehenden Werturteil das allgemeine Persönlichkeitsrecht gegen die Meinungsfreiheit abzuwägen, ohne die Richtigkeit oder Angemessenheit des Werturteils zu bewerten. Damit wäre schließlich auch festzustellen, welche Achtung einer Person verdien-

termaßen zuzukommen hat. Egal wie man es also macht: Die Bewertung der Richtigkeit beziehungsweise Verdienetheit lässt sich nicht umgehen. In der Tat prüfen Gerichte Werturteile regelmäßig in genau dieser Art und Weise.

Nun gut, könnten Sie jetzt sagen, dann verteilen wir in Deutschland eben hoheitlich Ehransprüche. Aber nach welchem Maßstab? Unsere Gesellschaft ist heterogen und damit gehen immense Unterschiede über die Vorstellung angemessener Ehrverteilung einher. Hier lassen sich zwei Wege einschlagen: Entweder stellt man immer auf die Vorstellungen des Opfers ab oder definiert einen allgemeingültigen Maßstab. Ersteres würde zu großen und offensichtlichen Problemen führen. Soll tatsächlich die Ehrvorstellung auch derjenigen geschützt werden, die im größtmöglichen Widerspruch zum Grundgesetz und dessen Wertordnung stehen? Schützen wir die verquere Ehre des Nazis, der von einem anderen Nazi als Demokrat, Jude oder Liberaler bezeichnet wurde? Oder, um ein weniger krasses Beispiel zu bemühen, wie ist mit der Verbrecher-/Ganovenehre zu verfahren? Und selbst wenn wir diese noch schützen wollen würden, könnten wir es denn überhaupt? Würde diese nicht gerade durch hoheitliche Schutzmaßnahmen noch größeren Schaden nehmen? Ein Anknüpfen an die Opfervorstellung scheint mithin keine gute oder gar praktikable Idee.

Also bleibt wohl nur, einen allgemeingültigen Maßstab zu definieren und in der Tat geht auch die Rechtspraxis in diese Richtung. Doch auch dieser Weg birgt Probleme. Wenn ein solcher allgemeingültiger Maßstab definiert wird, steht dieser zwangsläufig über allen anderen Maßstäben. Als Grundprinzip des liberalen und säkularen Rechtsstaates muss jedoch gelten, dass er seinen Bürgerinnen und Bürgern die Freiheit lässt, nach ihren eigenen Werten zu leben. Die Definition eines allgemeingültigen Wertmaßstabs ist insofern ein Schritt in Richtung Absolutismus. Es ist – um es mit Ernst-Wolfgang Böckenförde und seinem berühmten Diktum zu halten – der Versuch des freiheitlich, säkularisierten Staates, zumindest teilweise doch die Voraussetzungen zu garantieren von denen er lebt. Genau dies geht nach besagtem Diktum jedoch nicht, beziehungswei-

Meinungsfreiheit in Deutschland: Ein trauriges Beispiel aus der Rechtspraxis

Egal wie nachvollziehbar die politische Motivation hinter der Schmiedekunst auch sein mag, Schwerter schneiden immer in beide Richtungen. Der Fall Elsässer-Ditfurth zeigt wie problematisch es ist, wenn der Staat über die Richtigkeit/Verdientheit von Werturteilen richtet.

Werden Beispielsfälle für die Abwägung zwischen Art. 5 Abs. 1 GG und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gebildet, bei welchen letzteres obsiegt, geht es für gewöhnlich um vergleichsweise nette und wehrlose Mitmenschen als Opfer wüster Beschimpfungen. Auch in Prof. Dr. Hovens Seminarankündigung und ihrem Artikel in der FAZ, ist die Rede von „Menschen, die sich für Geflüchtete engagieren, sich zu Fragen von Geschlecht oder – in jüngster Zeit auch – zu Umweltschutz äußern(...)“. Gerade solchen Mitbürgern die schützende Hand des Staates vor Hass und Hetze nehmen zu wollen, erscheint da kaltherzig.

Da Gesetze, welche die Meinungsfreiheit einschränken, aber bekanntermaßen von allgemeiner Sorte zu sein haben, lohnt es sich, das Betrachtungsfeld zu erweitern. Die linke Publizistin und Aktivistin Jutta Ditfurth bezeichnete den früher sehr linken und heute sehr rechten – es ist eben doch ein Kreis – Jürgen Elsässer (Herausgeber des verschwörungstheoretischen Querfront-Magazins „Compact“) in einer Fernsehsendung als „glühenden Antisemiten“. Der Mann ist seit Jahren in der verschwörungstheoretischen Szene aktiv, fabuliert von der Macht der Rothschilds und Rockefeller und sieht hinter jedem Übel die CIA oder „das Finanzkapital“. Ein Antisemit moderner Prägung eben. Jürgen Elsässer zog jedoch mit dem Ziel, Frau Ditfurth die Aussage zu untersagen, vor Gericht und bekam tatsächlich Recht. Zunächst unterlag Frau Ditfurth vor dem LG München I (Az: 25 O 14197/14). Anschließend bestätigte das OLG München das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich und ließ keine Revision zum BGH zu (Az: 18 U 169/15). Mit der daraufhin erhobenen Verfassungsbeschwerde verfuhr das Bundesverfassungsgericht so, wie

es mit etwa 97% aller Verfassungsbeschwerden verfährt: Es nahm sie nicht mal zur Entscheidung an. Insofern darf die Entscheidung des LG München I wohl als zumindest nicht unterrepräsentativ für die allgemeine Linie der Rechtsprechung zum Verhältnis von Meinungsfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gelten.



Das LG München I

Positiv anzumerken ist zunächst, dass das LG München I es verstanden hat, die Aussage von Frau Ditfurth als Werturteil einzustufen. Damit endet jedoch die Weisheit des Gerichts. Bemerkenswert sind vor allem zwei Aspekte. Erstens: Unberührt von der gängigen Definition von Tatsachenbehauptungen in Abgrenzung zu Werturteilen erhebt das Gericht konkret Beweis über die Richtigkeit des Werturteils. Wenn man Werturteile überprüfen will, ist diese Widersprüchlichkeit eine unvermeidbare Konsequenz. Zweitens: Das Gericht ist der Ansicht, aufgrund der nicht gänzlichen Kontextfreiheit des Antisemitismusbegriffs in Deutschland sei der Schaden für das allgemeine Persönlichkeitsrecht insofern höher, wenn man gerade in Deutschland als Antisemit bezeichnet werde.

Das ist für sich genommen nicht mal verkehrt. Dazu kommt laut Gericht aber noch, dass gerade aufgrund dieses Kontextes handelsübliche Vorurteile gegen Juden nicht ausreichen würden, um die Wertung verdient zu machen. Das LG München I ist ernsthaft der Ansicht (und wir gehen einmal davon aus, dass der Urteilsinhalt ernst gemeint ist), dass nur derjenige verdientermaßen als Antisemit zu bezeichnen ist, der „die Überzeugungen teilt, die zu der Ermordung von 6 Millionen Juden unter der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft geführt haben“. Heinrich Himmler und Hermann Göring waren also Antisemiten. Bei Adolf Eichmann, der ja nach eigener Aussage nicht aus besagten Überzeugungen, sondern aus Befehlsstreue gehandelt hatte, ist die Sache aber dann wohl schon unklar. Irgendwie beruhigend, wie wenig Antisemiten es doch gibt. Vielleicht hätte Jeremy Corbyn, als dieser sich mit dem Vorwurf, Antisemitismus in der von ihm revolutionierten Labour-Partei zu dulden, konfrontiert sah, einfach mal das LG München I anrufen sollen.

Das Gericht hat es also geschafft, die Tatsache, dass Deutschland 6 Millionen Juden ermordet hat, in doppelter Hinsicht in seine Überlegung und Abwägung einzustellen. Beide Male zum Vorteil desjenigen Mitbürgers, der sich den Vorwurf, Antisemit zu sein, nicht gefallen lassen wollte. Zum einen hat das Gericht die Hürde für die Verdientheit der Bezeichnung erhöht, zum anderen hat es die Schwere der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch eben diesen Vorwurf verstärkt. Nach der Logik müssten nur noch mehr Geflüchtetenheime brennen, damit es endlich weniger Rassisten im Land gibt. Dieser Fall ist zwar nicht zwangsläufig Folge der im Artikel kritisierten Rechtslage, sondern ein Rechtsanwendungsfehler. Dennoch belegt er die Kritik an ihr.

Beide mit der Sache befassten Gerichte haben einen elementaren Teil der Meinungsfreiheit grundlegend verkannt. Die Meinungsfreiheit ist nicht nur subjektives Recht des sich Äußernden und des potentiellen Zuhörers (letzteres nach vom Bundesverfassungsgericht abgelehnter, aber dennoch richtiger Ansicht). Es ist auch die Matrize, auf welcher Demokratie und Rechtsstaat mitsamt allen Grundrechten leben. Das Bundesverfassungsgericht sagt hierzu, die Meinungsfreiheit sei „schlechthin konstituierend“ für die freiheitliche demokratische Grundordnung. Dieser objektiv-institutionelle Aspekt ist hier unerkannt geblieben. Wenn es wegen der grausamen diesbezüglichen Vergangenheit dieses Landes besonders schlimm ist, als Antisemit bezeichnet zu werden, dann muss es proportional ebenso viel wichtiger sein, frei über Antisemitismus reden zu können und mögliche Antisemiten zu enttarnen! Wenn die fälschliche Bezeichnung als Antisemit schwerer in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreift, als etwa die als Betrüger, dann greift das Verbot, jemanden als Antisemiten zu bezeichnen, der es verdient haben könnte, ebenso viel schwerer in wenigstens den objektiv-institutionellen Teil der Meinungsfreiheit ein! Die völlige Nichtbeachtung eben dieses Teils der Meinungsfreiheit durch die Gerichte hätte ausreichen müssen, um das Bundesverfassungsgericht auf den Plan zu rufen, aber auch das hat hier wohl die Verfassung und/oder den Fall verkannt.

Auch wenn die hier kritisierte Entscheidung eher den beteiligten Gerichten als der Rechtslage anzulasten ist, zeigt sie doch anschaulich, wie problematisch es ist, wenn der Staat sich mit der Frage der Verdientheit von Werturteilen auseinandersetzt. Die staatliche Bewertung solcher Fragen öffnet nicht nur in der Theorie, sondern erkennbar auch in der Praxis großem Unheil Tür und Tor. Es wäre daher besser, wenn der Staat von der Frage nach der Richtigkeit von Werturteilen insgesamt seine hoheitlichen Finger ließe.

Robert Ziehm

se würden eben die Freiheitlichkeit und Säkularität (Wertmaßstäbe sind ja etwas intrinsisch Theologisches) des Staates insofern begrenzt.

Im Übrigen ist es durchaus ironisch, dass der staatlich garantierte Ehrschutz oft als Instrument des Pluralitätsschutzes hochgehalten wird (auch Prof. Dr. Hoven tut dies in der FAZ). Tatsächlich ist er aber – sofern er eben an einem allgemeingültigen Maßstab festgemacht wird – Kennzeichen von diesbezüglicher Homogenität. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass er in den homogenen europäischen Staaten stärker ausgeprägt ist, als in den heterogenen USA. Sie könnten jetzt einwenden, dass das Grundgesetz schon eine gewisse Wertordnung mitteilt und hätten damit auch Recht. Insofern ist der Staat tatsächlich nicht vollkommen säkularisiert: Er hat durchaus seine eigene Zivilreligion. Die Unverdientheit von Werturteilen, welche die Menschenwürde berühren, dürfte dieser Wertordnung zu entnehmen sein. Diese absolute Untergrenze gilt aber für jeden Menschen, egal ob St. Martin oder Mao. Hierbei speist sich die Verdientheit einer gewissen Achtung allein aus dem Menschsein. Insofern sollte man äußerst sparsam mit hierauf gestützten Verboten umgehen. Nur wenn jemandem die Achtung aberkannt wird, die selbst Hitler und Stalin zuerkennen müssten, würde dies der Wertordnung des Grundgesetzes widersprechen. Eine Verletzung der Menschenwürde dürfte sich dabei wohl nicht schon deshalb ergeben, weil die Herabwürdigung einer Person außerhalb eines Sachzusammenhangs vorgenommen wurde (Schmähkritik). Vielmehr geht es allein um die Intensität der Herabwürdigung, welche so erheblich sein müsste, dass überhaupt kein Sachzusammenhang sie rechtfertigen könnte. Um zu bewerten, ob ein rechtfertigender Sachzusammenhang vorläge, bräuhete man nämlich – gleich wie bei der Frage nach der Verdientheit – einen weitergehenden Wertmaßstab, womit man sich hier im Kreis gedreht hätte.

Ansonsten dürfte die Wertordnung jedoch kaum konkret genug sein, um die kleinteilige Arbeit der Verteilung von Ehransprüchen darüber hinaus leisten zu können. Das Grundgesetz gibt nicht vor, wie Ehre in der Gesellschaft zu

verteilen ist. Im Gegenteil, die grundlegende Freiheitlichkeit und Pluralitätsfreundlichkeit der Wertordnung des Grundgesetzes deutet darauf hin, dass die Gesellschaft dies ohne hoheitliche Intervention selbst regeln kann und muss. Anders gesagt: Der freiheitlich säkularisierte Staat ist natürlich insoweit nicht säkularisiert, wie Freiheitlichkeit und Säkularität für sich genommen Werte darstellen. Hieraus lassen sich aber keine weitergehenden, für die Bürgerinnen und Bürger zwingenden Werte ableiten. Schon gar nicht solch detaillierte, wie sie zur Verteilung von Ehransprüchen nötig sind. Menschenwürdeverachtende Werturteile ausgenommen, widersprechen wohl allein positive Werturteile über den Nationalsozialismus dem Grundgesetz und dessen Wertordnung. Zwar ist es mit Blick auf die frühe Bonner Republik etwas ahistorisch, diese Wertung als dem Grundgesetz immanent anzusehen. Trotzdem dürfte es elementarer Bestandteil heutiger bundesrepublikanischer Zivilreligion und daher wohl angebracht sein.

Wir stellen fest: Die Aufgabe hoheitlicher Ehrverteilung ist nicht angemessen, beziehungsweise nicht ohne Rückgriff auf staatlichen Absolutismus zu bewältigen und das ist auch OK so. Ehrbewertungen sind dermaßen kompliziert und vielschichtig, dass sie sich eben einer sinnigen Regulierung entziehen. Der Versuch des Staates, dies zu tun, wird selbst im besten Falle bloß symbolischen Erfolg haben und geht mit großem Aufwand und erheblicher Eingriffsintensität bei den vermeintlichen Störern einher. Zudem entsteht eine politische Kultur, in der zum Beispiel Kommentatoren zur Landtagswahl in Thüringen vielsagend in die Fernsehkamera blicken und triumphalisch verlautbaren, ein Gericht habe festgestellt, dass man Björn (Bernd) Höcke als Faschisten bezeichnen dürfe. Politische Wertung mit hoheitlichem Gütesiegel. Integre Kommentatoren sind nicht auf die geliebene Autorität irgendeines Gerichts angewiesen, um Herrn Höcke als Faschisten zu bezeichnen. Für die eigene Wertung darf es keinen Unterschied machen, ob ein Gericht (und damit der Staat) gleicher Ansicht ist oder nicht. Gerichte haben auch festgestellt, dass man Jürgen Elsässer nicht als „glühenden Antisemiten“ bezeichnen darf.

Alpmann Schmidt



E1 Examenskurs 1. Examen

Leipzig

Unser Rundum-sorglos-Paket:

10 Stunden Kurs pro Woche
im Zivilrecht, Strafrecht,
Öffentlichen Recht und
„Nebengebieten“



Inklusive Klausurenkurs,
Klausurtechnik und
-besprechungen,
Lerntechnik,
Prüfungstaktik



Topaktuelle Hörerunterlagen,
als Print oder
Download;
Hotlist



20 Skripten,
das gesamte
Kernwissen im
Kurspreis
enthalten



**160 Examens-
klausuren,**
teilweise mit
Korrektur



RÜ
Recht-
sprechungs-
Übersicht



über 1.700 digitale Frage-
Antwort-Karten
im Browser und **per App**

Kursbeginn: Anfang September, Einstieg jederzeit möglich (günstig zum Februar)

Kursdauer: 11 Monate

Komplettpreis: 160 € / Monat, mit Ermäßigung 150 € - keine versteckten Zusatzkosten

Kursort: Banketraum im „Paulaner“, Klostersgasse 5, Leipzig (zentrale Lage)

Probehören jederzeit möglich!

Alpmann Schmidt
Schloßstraße 5, 01067 Dresden

www.alpmann-schmidt-leipzig.de
Rep@holzhauser.de

Hält man ihn für einen solchen, sollte man auf diese Wertung jedoch nicht verzichten müssen. Prof. Dr. Hoven meint in der FAZ, die Bezeichnung von Alice Weidel als „Nazi-Schlampe“ sei des „Schlampe“-Teils wegen sexistisch und frauenfeindlich (stimmt wohl), was für eine „satirisch-politische Auseinandersetzung gewiss nicht erforderlich“ sei (stimmt wohl auch). Aber das sind eben Fragen, die wir uns alle als Mitglieder der Gesellschaft stellen müssen. Es sind keine Fragen, die sich der freiheitliche säkularisierte (nicht-absolutistische) Staat zu stellen hat. Cäsar sollte der Sozialwelt geben, was der Sozialwelt ist.

Das soll nicht heißen, dass schlechterdings jede hoheitliche Maßnahme zum Schutz der Ehre verkehrt ist. Falsche Tatsachenbehauptungen sorgen für eine unausgeglichene Basis, auf welcher Wertungen getroffen werden. Hier ist die Frage nach der Verdientheit auch einfach zu beantworten. Die Wahrheit muss man sich vorhalten lassen, die Unwahrheit nicht. Jedoch fallen auch hier zwei Dinge auf. Erstens können unter der aktuellen Rechtslage auch wahre Tatsachenbehauptungen strafrechtlich verfolgt werden, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form oder den Umständen hervorgeht (§ 192 StGB). Das übliche Beispiel für die sogenannte Formalbeleidigung ist die Hochzeitsrede, in welcher unrühmliche aber zutreffende Geschichten über die Ehepartner zum Besten gegeben werden. Im Ernst jetzt? So sieht es tatsächlich aus. Da kann noch so oft über den Schutz der Schwachen und der Pluralität sinniert werden, § 192 StGB entlarvt das illiberale Grundkonzept der Beleidigungsdelikte. Wer nach der Staatsanwaltschaft ruft, wenn egal wie Unverschämtes aber Wahres behauptet wird, steht – jedenfalls nach meinem Verständnis – zumindest mit einem Bein nicht mehr auf der Wertordnung des Grundgesetzes, sondern wohl eher auf der des Kaiserreichs.

Zweitens stellt sich, wenn wir dem Opfer unwahrer Tatsachenbehauptungen einen Unterlassungs- oder sogar Berichtigungsanspruch gegen den Verbreiter zubilligen (und diesen auch strafrechtlich verfolgen) die Frage, wer die Beweislast für die Unwahrheit zu tragen hat. Die Antwort ist nicht

einfach, zumal man die Frage nur binär beantworten kann. Lässt sich die Wahrheit einer Behauptung nicht aufklären, besteht die Gefahr, entweder eine wahre Behauptung zu verbieten oder eine unwahre stehen zu lassen. Im Zweifelsfall muss ein Interesse als weniger wichtig zurücktreten. Nach aktueller Rechtslage geht im Zweifel der Schutz vor unwahrer Behauptung vor. Natürlich nicht nur zivil-, sondern auch strafrechtlich. Erstaunlich, dass nicht nur die vorsätzliche Verbreitung unwahrer Tatsachen verboten ist (§ 187 StGB), sondern unter Umständen auch bereits die Verbreitung nicht erweislich wahrer Tatsachen (§ 186 StGB). Dieselbe Wertung findet über § 823 Abs. 2 BGB Eingang ins Zivilrecht. Bundesrichter a.D. Dr. Fischer hat diese effektive Beweislastumkehr in seiner eingangs erwähnten Kolumne als eine „einmalige, aber ziemlich intelligente Regelung“ bezeichnet. Intelligent ist die Regelung allerdings nur, wenn man allein die Gefahr der Verbreitung unwahrer Tatsachen im Blick hat. Die Gefahr der Unterdrückung wahrer Tatsachen scheinen Dr. Fischer sowie der Gesetzgeber wohl für nicht so bedeutsam erachtet zu haben.

Nun wird es Sie nicht wundern, wenn ich Ihnen sage, dass ich diese Gefahr für die vermeidenswertere halte. Aber weshalb? Sicherlich ist auch die Verbreitung unwahrer Tatsachen ein großes Übel. Es geht jedoch nur um solche Tatsachen, die sich auf andere Personen beziehen und nicht um Fake News auf Facebook. Schutzgut ist die persönliche Ehre, nicht der gesellschaftliche und politische Diskurs. Auch wenn dahingehend Überschneidungen bestehen mögen, ist die Frage nach dem Schutz des gesellschaftlichen und politischen Diskurses hier nicht gestellt. Dennoch besteht ein Problem darin, wenn Personen ertragen müssen, dass über sie Unwahrheiten verbreitet werden. Allerdings kann auch die bestehende Rechtslage dieses Problem nicht umfassend lösen, während bei entgegengesetzter Regelung die staatliche Unterdrückung wahrer Tatsachen umfassend verhindert wäre. Ist der Problemfall eingetreten, wird er durch die bestehende Rechtslage zudem verschärft. Diese steht nämlich in Wechselwirkung mit der politisch-gesellschaftlichen Kultur eines Landes. Unsere Rechtslage hat eine Kultur her-

vorgebracht, in der einer Tatsachenbehauptung bereits deshalb Vertrauen entgegengebracht wird, weil sie eben nicht hoheitlich untersagt wurde. Das führt dazu, dass Sie gewissermaßen dazu gezwungen sind, sich zu wehren, wenn etwas Unwahres über Sie behauptet wird. Der Behauptung wird schließlich allein deshalb Glauben geschenkt, weil sie ja ansonsten verboten worden wäre. Würde eine Behauptung dagegen im Zweifelsfall nicht untersagt, dürfte sich mit der Zeit wieder ein Sinn für eigenverantwortliche Bewertung der Wahrheitswahrscheinlichkeit einstellen. Damit würde auch der Schaden für die Opfer unwahrer Tatsachenbehauptungen entsprechend geringer ausfallen. Dies könnte zwar auch mit einem Vertrauensverlust in tatsächlich wahre Behauptungen einhergehen. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft nicht gänzlich unfähig ist, Wahres von Unwahrem zu unterscheiden, sodass unterm Strich ein diesbezüglicher Mehrwert verbleibt. Außerdem entspricht es demokratischem Staatsverständnis, den Bürgerinnen und Bürgern die Bewertung strittiger Tatsachenbehauptungen anderer nicht hoheitlich vorzuenthalten. Schlussendlich ließe sich die These aufstellen, die Gefahr negativen Staatswirkens (staatliche Unterdrückung wahrer Tatsachen) sei ceteris paribus immer vermeidenswerter als die Gefahr negativen Wirkens von Mitbürgern (Verbreitung unwahrer Tatsachen).

Es bleibt festzuhalten, dass die derzeitige Rechtslage mitnichten besonders liberal mit der Meinungsfreiheit umgeht, oder diese gar zulasten des Ehrschutzes unverhältnismäßig ausdehnt. Der Wind weht zudem in Richtung weiterer Einschränkungen. Dies ist bedauerlich. Auch die Benutzung des wieder sehr beliebten Begriffs „Hetze“ zeugt angesichts dessen umfassenden Gebrauchs durch die beiden deutschen Unrechtsstaaten des 20. Jahrhunderts von Geschichtsvergessenheit. Zudem können schon morgen Hetze und die Verdientheit eines Achtungsanspruchs ganz anders bestimmt werden als heute. Wenn man bereit ist alle Prinzipien niederzumähen, nur um den Teufel zu fangen, wohin wendet man sich, wenn man ihn eingeholt hat und er sich umdreht?

Robert Ziehm



Schülerproteste in Maastricht: Auf der ganzen Welt wird für eine andere Klimapolitik protestiert.

Klimanotstand

Als Reaktion auf den Klimawandel rufen Parlamente auf kommunaler Ebene den „Klimanotstand“ aus. Doch was ist das eigentlich?

Als Konstanz im Mai 2019 als erste deutsche Stadt den „Klimanotstand“ ausrief, war der Begriff zum ersten Mal in aller Munde. Auf Konstanz folgten Heidelberg, Kiel und ein dutzend weitere deutsche Städte. Am 30. Oktober rief Leipzig nun auch den „Klimanotstand“ aus. Doch was bedeutet „Klimanotstand“? Und inwieweit sind die genannten Städte an den Klimanotstand verfassungsrechtlich gebunden? Der Begriff hat keine genaue Definition. So meinen Einige, dass der Klimanotstand von „climate emergency“ abgeleitet sei. Dieser Begriff wiederum wurde vor allem durch den Club of Rome verbreitet, welcher im EU-Parlament die Wichtigkeit einer aktiven Klimapolitik darlegte. Sofortmaßnahmen oder auch „emergency actions“ seien erforderlich, damit der Ausstoß von fossilen Brennstoffen weltweit bis Mitte des Jahrhunderts auf null reduziert werden kann. Das Umweltbundesamt veröffentlichte eine eigene Definition. Nach dieser bedeute der Klimanotstand, bis 2050 eine Gesellschaft zu schaffen, die keine Treibhausgase mehr ausstößt. Vielleicht gerade wegen der Schwammigkeit der Definition des „Klimanotstandes“, hat er auch keine verfassungsrechtlichen Wirkungen: Aus ihm entstehen keine Rechte oder Pflichten. Vielmehr hat die Ausrufung des „Klimanotstandes“ eine sym-

bolische Bedeutung. Der Beschluss verdeutlicht folglich die Wichtigkeit, gegen die Klimakrise vorzugehen. Wie die Kommunen den Beschluss des „Klimanotstandes“ umsetzen, bleibt ihnen überlassen. So kann der „Klimanotstand“ die Meinung der Kommune unterstreichen oder sie kann aus dem Beschluss konkrete Taten folgen lassen.

Am 30. Oktober hat auch der Stadtrat Leipzig den sogenannten Klimanotstand für sich ausgerufen. Das Jugendparlament hatte einen entsprechenden Antrag bereits im Frühling eingebracht. So heißt es im Beschlussvorschlag nun, dass bei allen städtischen Entscheidungen der Klimaschutz sowie der Schutz der Bevölkerung vor den Folgen des Klimawandels prioritär zu beachten ist. Ergo soll jede Maßnahme ihre und jeder Beschluss auf seine Klimaverträglichkeit hin geprüft werden. Hier hat sich Leipzig die Klimaneutralität bis 2050 und ab 2020 jährlich eine klimapolitische Stunde im Stadtrat sowie mehr Mitsprache für Umweltverbände und -vereine konkret zum Ziel gesetzt. Die Verwaltung soll hierbei bereits bis 2035 klimaneutral werden – ein entsprechendes Konzept soll bis Ende 2020 vorliegen. Oberbürgermeister Burkhard Jung möchte sich zudem als Präsident des Deutschen Städtetags für eine „ambitionierte Klimapolitik auf

Bundesebene“ einsetzen. Auch hier gilt jedoch wie auch sonst keine rechtliche Bindung. Ob den Worten Taten folgen, bleibt der Stadt selbst überlassen.

Auch das EU-Parlament will sich nun zu einem Fokus auf die Klimapolitik mit dem Ausruf des europaweiten Klimanotstandes bekennen. Die Abgeordnet*innen stimmten am 28. November mit großer Mehrheit für den Klimanotstand. Damit ist Europa der erste große Staatenverbund, der dies tut. Da sich jedoch keine Pflichten daraus ergeben, lässt sich noch nicht sagen, wie stark sich das EU-Parlament an ihre seine Vorgaben hält.

Abschließend lässt sich also sagen, dass die Ausrufung eines sogenannten Klimanotstandes zwar sicherlich dabei hilfreich ist, für den Klimaschutz ein größeres Bewusstsein in der Bevölkerung zu schaffen und die Wichtigkeit eben jenen zu demonstrieren, die sich bislang nicht mit dem Thema beschäftigt haben. Allerdings besteht auch die Gefahr, sich darauf auszuruhen und keine weiteren Maßnahmen zu schaffen. Somit ist die Ausrufung des Klimanotstandes zwar ein guter Anfang – eben aber auch nur der Anfang.

Fanny Sophie Jacobs,
Hannah Seiler



KOMPAKT Landesrecht - Sachsen

Inkl. des neuen Polizeirechts (SächsPBG und SächsPVDG)!

Auf knapp 100 Seiten veranschaulicht das Skript **KOMPAKT Landesrecht Sachsen** das absolute Grundwissen im Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht.

Die Gewichtung der jeweiligen Themenkomplexe ist das Ergebnis langjähriger länderspezifischer Examensauswertung des Autors, der seit Jahren unterrichtet und erfolgreich viele Examenskandidaten im ersten und zweiten Staatsexamen vorbereitet hat.

Verwaltungsprozessrecht:

- Klagearten
- Normenkontrolle gem. § 47 VwGO
- Vorläufiger Rechtsschutz
- Widerspruchsverfahren

Verwaltungsrecht AT:

- Verwaltungsakt
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Nebenbestimmungen
- Aufhebung eines Verwaltungsaktes

Kommunalrecht:

- Kommunalverfassungsbeschwerde und Selbstverwaltungsgarantie
- Kommunalverfassungsstreit
- Befangenheit
- Hausrecht
- Gemeindliche Satzung
- Zugang zu öffentlichen Einrichtungen
- Kommunalaufsichtsrecht

Polizeirecht:

- Polizeiliche Generalklausel
- Standardmaßnahmen
- Versammlungsverbot und -auflösung
- Polizeiverordnung
- Verwaltungsvollstreckung und unmittelbare Ausführung

Baurecht:

- Bauleitplanung
- Baugenehmigungsverfahren
- Drittschutz im Baurecht
- Eingriffsmaßnahmen der Baugenehmigungsbehörde

ISBN:978-3-96712-000-4 Autor: Dr. Dirk Kues

30 Jahre **JURA INTENSIV** – Profitieren Sie von unserer Erfahrung!

Examenskurs in Leipzig

Intensive Vorbereitung auf die Klausuren der Ersten Prüfung
– Nur 1 min vom Campus: in der Nikolaistraße 36 –

- **Begrenzte Gruppengröße** für intensives Arbeiten
- **28 Skripte** – für alle Fächer (mit Landesrecht) – Kauf weiterer Unterlagen nicht nötig!
- Topaktueller **Examensklausurenkurs** (mit Korrektur, ausführlichem Votum und Musterlösung)
- **Systematisch – Induktive Methode** = Stoffvermittlung und Falltrainig
- **Aktuelle Rechtsprechung**
- Seit Jahren **hervorragende Ergebnisse** unserer Kursteilnehmer*innen!

www.jura-intensiv.de

leipzig@jura-intensiv.de



Zeit für Neues

Die Zahl der Studierenden an der Juristenfakultät nimmt ständig zu. Damit gehen unter anderem massive Platzprobleme in der Bibliothek einher. Neue Pläne versprechen Abhilfe zu schaffen.

Während des vergangenen Jahres ist im und am Petersbogen viel gebaut worden. Das Casino im ersten Obergeschoss wurde renoviert und aus der jahrelang mit Wasser vollgelaufenen Baugrube am Burgplatz wurde ein zu diesem Zeitpunkt noch nicht ganz fertiges Hotel aus dem Boden gestampft. So weit, so gut, wäre da nicht der daraus resultierende Lärm in der rechtswissenschaftlichen Bibliothek. Das Orchester von Kränen, Bohrern und Pressluftschlämmern sorgte an manchen Tagen für eine Geräuschkulisse, die auch bei geschlossenen Fenstern und verstopften Ohren nur schwer zu ertragen war. Alles natürlich unter der Voraussetzung, dass man es überhaupt geschafft hat, sowohl einen Arbeitsplatz als auch das gewünschte Buch zu ergattern. Auch das war im vergange-

nen Jahr nicht immer selbstverständlich. Vor allem für diejenigen, die vormittags Vorlesungen oder Repetitorien besuchen, gestaltet sich die Platzsuche regelmäßig sehr schwierig. Zwar scheinen die Bauarbeiten noch lange nicht abgeschlossen zu sein (derzeit ergeben sich wohl gute Absatzchancen für das Bautrocknungsgewerbe), doch hat der Lärm wohl vorerst sein Ende gefunden. Was bleibt ist das Platzproblem. Die Zahl der Studierenden soll etwa das Vierfache der Erstsemesterzugänge (etwa 680 im WS 2019/20) betragen. Mittelfristig soll, auch vor der Hintergrundproblematik, den steigenden Bedarf an Juristen zu decken, die Zielgröße von 3000 Studierenden erreicht werden. Die Mischung aus diesen Zahlen und 445 Lernplätze in der Bibliothek Rechtswissenschaften

kann auf Dauer nicht gut gehen. Die Ursachen dafür liegen nicht zuletzt in der ursprünglichen Annahme, die Bevölkerungszahlen in Sachsen werden rückgängig verlaufen. Hinzu kommt die vollständige Schließung der juristischen Fakultät an der Technischen Universität Dresden.

Auch die Verantwortlichen der Universitätsbibliothek und der Juristenfakultät haben dieses Problem erkannt und suchen nach Lösungen. Doch die gestalten sich deutlich schwieriger als erwartet. Für eine unmittelbare Erweiterung der aktuellen Räumlichkeiten im zweiten und dritten Obergeschoss der Burgstraße 27 ist schlicht kein Platz. Die vorhandenen Räumlichkeiten sind restlos ausgeschöpft und Anbauten in alle erdenklichen Richtun-

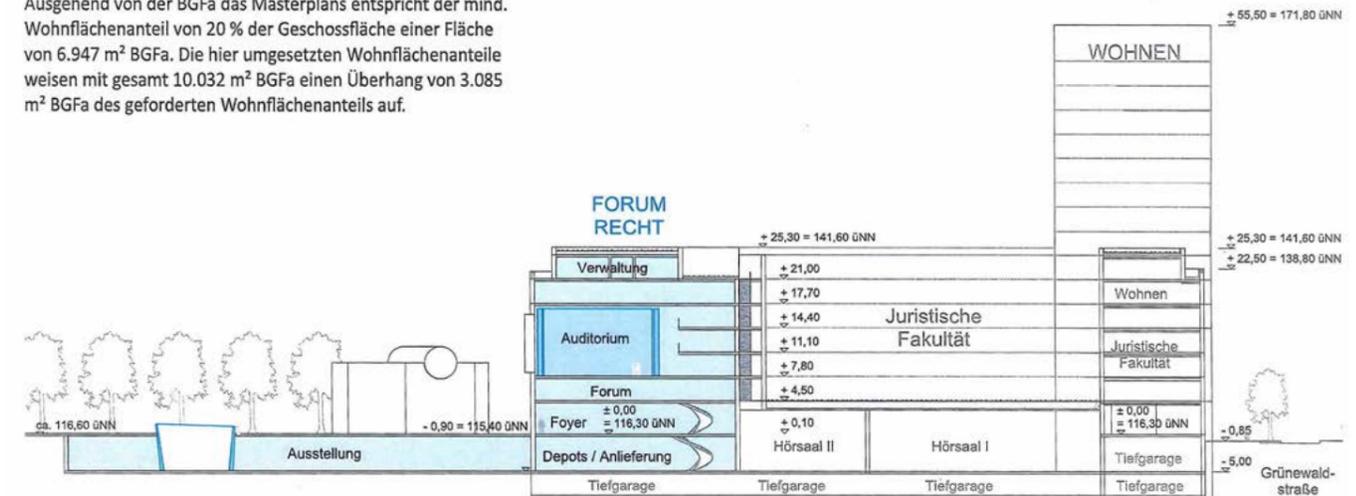
BEBAUUNGS- UND VERTEILUNGSVORSCHLAG

FLÄCHENVERTEILUNGEN UND QUERSCHNITT

Geschossflächenanteile Baukubatur Nord:

	BGFa
FORUM RECHT	9.088 m ²
JURISTEN	11.349 m ²
BIBLIOTHEK	6.789 m ²
WOHNEN	10.032 m ²
GASTRONOMIE	450 m ²
GESAMT	33.857 m²

Ausgehend von der BGFa des Masterplans entspricht der mind. Wohnflächenanteil von 20 % der Geschossfläche einer Fläche von 6.947 m² BGFa. Die hier umgesetzten Wohnflächenanteile weisen mit gesamt 10.032 m² BGFa einen Überhang von 3.085 m² BGFa des geforderten Wohnflächenanteils auf.



Vorläufige Pläne des SIB: Lageplan und Querschnitt.

gen sind, selbst wenn man die Kosten zunächst außen vor lässt, aus baustatischen Gründen nicht realisierbar. Ferner wäre ein anderes, unscheinbares Problem hinzugekommen: Die störungsfreie Funktionsfähigkeit der derzeit vorhandenen Lüftungsanlage, aktuell bereits an der Grenze der Belastbarkeit angelangt, ließe sich im Falle einer Vergrößerung der Räume wohl nicht mehr gewährleisten. Als einzig kurzfristig realisierbare Lösung bleibt somit nur die Erweiterung auf solche Räumlichkeiten, die nicht unmittelbar an die der Burgstraße 27 angeschlossen sind. Das soll nun in der Burgstraße 21 geschehen. Das Gebäude steht der Juristenfakultät nun vollständig zur Verfügung und soll neben neuen Lehrstühlen im Oktober dieses Jahres auf anderthalb Etagen auch einen Teil der rechtswissenschaftlichen Bibliothek aufnehmen. Konkret geht es um den Fachbereich Öffentliches Recht, welcher dorthin ausgelagert wird. Das dadurch entstehende Problem liegt auf der Hand. Die räumliche Trennung der

Literatur auf verschiedene Fachbereiche ist für die meisten Studierenden schlicht unpraktisch und ärgerlich, was den Verantwortlichen durchaus bewusst ist. Allein für Mitarbeiter der überwiegend in der Burgstraße 21 angesiedelten Lehrstühle des Öffentlichen Rechts dürfte die Aufteilung von Vorteil sein. Es arbeitet sich schließlich deutlich entspannter, wenn die benötigte Fachliteratur nur noch eine Fahrstuhlfahrt entfernt liegt. Immerhin sollen 275 neue Arbeitsplätze sowie Gruppenarbeitsräume am neuen Standort für Entlastung sorgen. Soweit die Theorie. Vielleicht wird alles auch nur halb so schlimm.

Viel aufregender klingt da, was sich derzeit langfristig in Planung befindet. Es geht um nicht weniger als ein komplett neues Fakultätsgebäude in Verbindung mit dem ebenfalls neu zu errichtenden „Forum Recht“ am Wilhelm-Leuschner-Platz. Bislang gibt es dazu zwar nur grobe Pläne und keine konkreten Zusagen hinsichtlich

Art und Umfang, aber das Gebäude als solches soll kommen. Bereits vorhandene Pläne des SIB (Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement) zeigen schon jetzt, wie das Gebäude aussehen und in der Stadt platziert werden könnte. Vor allem das „Forum Recht“ soll nämlich öffentlichkeitswirksam sein und viele Besucher anlocken. Sieht man sich die Entwürfe genau an, werden Ausmaß und Ambition der Planungen deutlich. Hörsäle, Seminarräume, eine Bibliothek, eine Cafeteria, Büroräume und Co-Working-Bereiche sollen ihren Platz finden. Hinzu kommen die Flächen für das „Forum Recht“ sowie auf Wunsch der Stadtverwaltung auch Wohnraum. Besagte Pläne sind zunächst jedoch nur zur Klärung der Frage gedacht, ob ein solches Gebäude auf der anvisierten Fläche überhaupt möglich ist. Diese Antwort fällt zwar positiv aus, Rückschlüsse auf das fertige Gebäude sollten daraus jedoch nicht gezogen werden. Solche ergeben sich vielleicht aus dem für dieses Jahr angedachten

„Wir tun das Möglichste“

Die Fakultät braucht Platz. Mit Dekan Prof. Dr. Drygala sprachen wir über den Bibliotheksausbau und über die Neubauabsichten am Wilhelm-Leuschner-Platz.

DKA: Herr Drygala, wenn man die zu erwartende Zahl der Studierenden an der Fakultät mit den derzeit verfügbaren Arbeitsplätzen in der Juristenbibliothek vergleicht, merkt man, dass es langsam eng wird. Spürbar wird das insbesondere, wenn man nach der Vorlesung oder nach dem Repetitorium vormittags keinen Platz mehr bekommt. Was wird kurzfristig getan, um dieses Problem zu lösen?

Drygala: Geplant ist derzeit eine Ausweitung auf Räume in der Burgstraße 21, welche uns inzwischen alle gehören. Noch im Herbst sollte dort über anderthalb Etagen die Teilbibliothek Öffentliches Recht eröffnet werden. Der Termin hat sich aufgrund von Verzögerungen der vorherigen Nutzer leider auf Oktober 2020 verschoben. Bei der Planung haben wir auch auf eine Erhöhung der Arbeitsplätze Wert gelegt. Mit 275 zusätzlichen Arbeitsplätzen erhöht sich die Zahl um die Hälfte der derzeit in der Juristenbibliothek vorhandenen Arbeitsplätze, dazu kommen noch die Gruppenarbeitsräume. Das wird sicherlich für Entlastung sorgen. Bloß die räumliche Trennung von Zivil- und Strafrecht vom Öffentlichen Recht ist unpraktisch. Auch die Bibliotheksleitung findet das aufgrund des erhöhten Personalaufwands nicht schön. Hier im Haus war eine Erweiterung jedoch aufgrund diverser, auch bau-statischer Gründe nicht möglich. Wir haben da alles durchgeplant, sogar mit Wanddurchbruch und einer Brücke zum Nebengebäude aber das ließ sich aus unterschiedlichsten Gründen nicht machen. Letztlich ist diese Lösung übrig geblieben. Aber wir tun das Möglichste um das Maximum an Arbeitsplätzen zu sicherzustellen und sind zuversichtlich, dass wir in einem halben Jahr bessere Bedingungen erreichen.

DKA: Langfristig soll auf dem Wilhelm-Leuschner-Platz ein neues

Fakultätsgebäude in Verbindung mit dem Forum Recht entstehen. Was sagen Sie zu den derzeitigen Plänen?

Drygala: Bislang handelt es sich nur um vorläufige Planung des SIB (Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement; Anmerkung der Redaktion) um zu klären, ob ein solches Gebäude überhaupt auf die Fläche passt und wie es dann aussehen könnte. Nach diesem Plan ist das grundsätzlich möglich. Nicht klar ist, ob das Gebäude auch in dieser Form kommt. Im nächsten Jahr soll es noch einen Architektenwettbewerb geben. Bei den Plänen handelt es sich also bloß um eine Arbeitsgrundlage um zu schauen, wie sich die Fakultät und das Forum Recht zusammenfügen könnten. Die Stadt wünscht sich zudem auch einen Anteil an Wohnungen, weil am Wilhelm-Leuschner-Platz auch neuer Wohnraum entstehen soll ...

DKA: ... studentischer Wohnraum?

Drygala: Nein, sie müssen ja nicht auch noch über der Fakultät wohnen. Davon würde ich auch eher abraten. Das könnte der Work-Life-Balance schaden, wenn sie dann nur noch zum Duschen nach Hause gehen.

DKA: Gibt es schon konkrete Ideen für eine Zusammenarbeit mit dem Forum Recht?

Drygala: Der Name „Forum“ deutet schon an, dass ein Ort entstehen soll, an dem mit der Bevölkerung über Themen des Rechts und des Rechtsstaats gesprochen und diskutiert werden soll, etwa über aktuelle rechtspolitische Fragen. Gerade da können wir als Fakultät dann Themen- und Ideengeberin sein und einen wissenschaftlichen Hintergrund bieten. Man könnte zum Beispiel einen öffentlichen Moot Court anschließender Diskussionsrunde

veranstalten. Dadurch ließen sich dann zwischen der Fakultät und dem Forum Recht Synergien schaffen. Gleichzeitig liegt darin auch die Chance, an diesen attraktiven Bauplatz zu kommen. Wir sind auch vor dem Hintergrund eines geplanten Fakultätsneubaus in diese Idee eingestiegen. Das bietet uns die Möglichkeit, stadtnah zu bleiben, was auch für die Studierenden schöner ist.

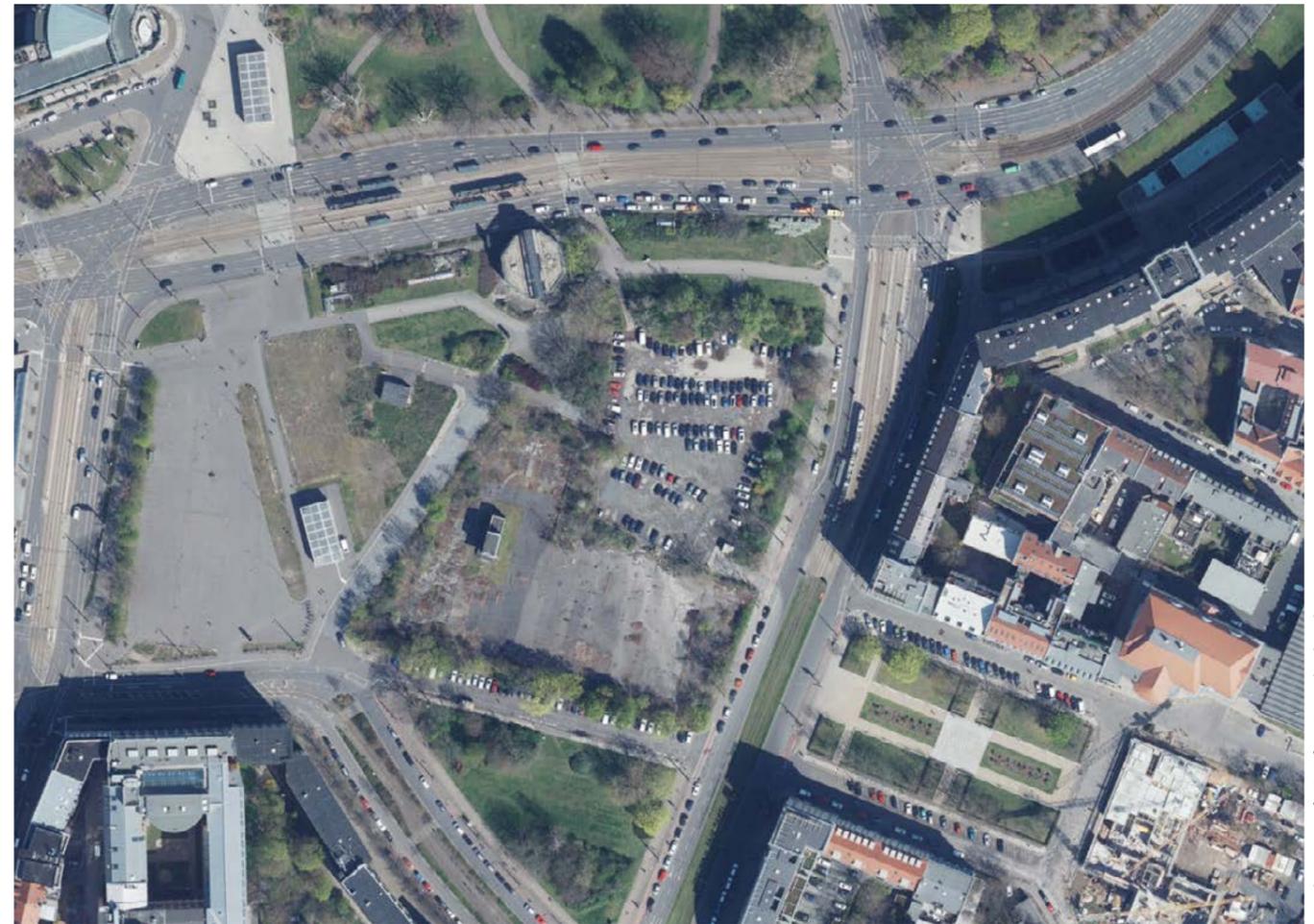
DKA: Nun steht das ehemalige Karstadt-Gebäude seit dem Frühjahr dieses Jahres leer. Hat es Überlegungen gegeben, dort einzuziehen?

Drygala: Jemand, der Karstadt gegenüber erfolglos eine Mieterhöhung durchsetzen wollte, hat finanzielle Ideen, die weit jenseits dessen liegen, was sich die Universität leisten kann. Das sind sicherlich hochwertige Einzelhandelsflächen, die aber für eine Büronutzung nicht finanzierbar sind. Obwohl das mit dem Springbrunnen in der Mitte eigentlich ganz witzig gewesen wäre. Immer wenn jemand gegen das Abstraktionsprinzip verstößt, drückt man auf einen Knopf und die Fontäne geht an...

DKA: Wir danken Ihnen für das Gespräch!

Caspar von Westerholt,
Franz van Ackeren

Prof. Dr. Tim Drygala ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht an der Universität Leipzig sowie seit 2016 Dekan der Juristenfakultät.



Der Wilhelm-Leuschner-Platz: Wo heute Autos parken, soll in Zukunft gelernt werden.

Architektenwettbewerb. Die besten daraus resultierenden Vorschläge sollen für die konkrete Planung berücksichtigt werden, sodass der eigentliche Bau 2021 begonnen und fünf Jahre später abgeschlossen werden kann. Alle Angaben wie immer ohne Gewähr.

Das „Forum Recht“ ist ein Projekt des Bundes. Dieser hat das Bedürfnis gesehen, Themen wie Justiz und Rechtsstaat in ihrem Verhältnis zur Gesellschaft besser zu vermitteln. Es geht zunächst darum, deutsche Rechtsgeschichte erfahrbar zu machen. Zudem soll auch die Bedeutung des Rechtsstaats, gerade im europäischen Kontext, als grundlegendes Merkmal für die Demokratie erklärt und verdeutlicht werden. Dafür ist, wie schon beim Haus der Geschichte in Bonn und dem Zeitgeschichtlichen Forum in Leipzig, jeweils ein Standort in Ost- und Westdeutschland geplant. Bereits im Frühjahr letzten Jahres verabschiedete der Bundestag mit den Stimmen aller Parteien außer der AfD ein Gesetz, in wel-

chem der Bau in Leipzig und Karlsruhe festgelegt wurde. Im Herbst wurde dann in nicht öffentlicher Sitzung des Haushaltsausschusses beschlossen, jeweils 70 Millionen Euro für den Bau der Ausstellungsgebäude an den Standorten zur Verfügung zu stellen. Bereits der Name des Projekts deutet an, dass hier kein klassisches Museum entstehen soll. Es soll zwar einen Ausstellungsteil geben. Dieser soll jedoch interaktiv sein und zum Mitdenken und Mitmachen einladen. Auch hier gibt es bislang keine konkreten Konzepte. Insgesamt soll ein Ort entstehen, an dem man mit der breiten Bevölkerung über Themen des Rechts und des Rechtsstaats ins Gespräch kommen kann. Gerade bei Diskussionen zu aktuellen rechtspolitischen Themen sieht auch Dekan Prof. Dr. Tim Drygala die Chance für Zusammenarbeit zwischen dem „Forum Recht“ und der Juristenfakultät Leipzig. „Wir können Ideengeber sein, Dinge entwickeln und konzipieren und damit auch den anderen Standort befruchten, indem wir wissenschaft-

lichen Hintergrund liefern“, so Drygala im Interview. Er schlägt etwa einen öffentlich zugänglichen Moot-Court mit anschließender Diskussionsrunde vor. „Dadurch kann man im Nachhinein ins Gespräch kommen und Fragen wie ‚Warum ist das so?‘ und ‚Was haben wir hier gerade erlebt?‘ klären“, so der Dekan weiter.

Insgesamt also gute Aussichten für die Juristenfakultät in Leipzig. Allen derzeit studierenden mögen diese Nachrichten eher wenig Trost spenden, haben sie ihr Studium bis dahin doch (hoffentlich) abgeschlossen. Doch auch jenen bietet die neue Teilbibliothek Öffentliches Recht hoffentlich mehr Entlastung als Frustration. Es ist ja nicht für immer.

Caspar von Westerholt,
Lukas Kleffner



Die Gründungsmitglieder (v.l.n.r.) Benedikt Steiger, Florian Wundrich, RAin Almuth Buschmann, Jakob Junghöfer, William Euler, Katharina Winkler, Prof. Christian Berger

„Es muss eine Kultur werden!“

Im Gespräch über Studium, Verfahrenssimulation und Internationalität mit Prof. Dr. Christian Berger und Benedikt Steiger.

Im Juni 2019 gründete sich an der Juristenfakultät Leipzig eine Vereinigung zur Förderung simulierter Verfahrensverhandlungen, die Leipzig Moot Association (LMA e.V.) Moot Courts, simulierte Verfahren: Was ist das? Was geht mich das an? Brauchen wir das wirklich? Diese Fragen mögen sich dem ein oder anderen stellen, wenn er das erste Mal von Moot Courts hört. Deshalb sind wir dem auf den Grund gegangen und haben mit Prof. Dr. Christian Berger und Benedikt Steiger, ehemaliger Teilnehmer des Willem C. Vis Moot Court, über deren Bedeutung, die Herausforderungen und Erfahrungen gesprochen. Aber eins nach dem anderen. Was sind denn nun Moot Courts?

Was ist das?

„Jura“, das bedeutet Lernen mit zahllosen Büchern und Skripten,

riesigen Stapeln mit Karteikarten und endloser Schreiarbeit. Aber es gibt mehr zu entdecken: Von der Bibliothek raus in die Welt! In Teams von vier bis fünf Studierenden wird gemeinschaftlich an einem von dem Veranstalter ausgegebenen Fall gearbeitet, der anschließend in einem simulierten Prozess verhandelt werden soll. Hierbei spielt neben dem materiellen Recht auch das Verfahrensrecht eine tragende Rolle. Die Teilnehmer erarbeiten sich somit im Rahmen ihrer gemeinsamen Vorbereitungen ein eindrückliches Bild davon, wie in der Praxis ein Prozess abläuft und gewonnen werden will. Moot Courts können inhaltlich vielseitig sein und bieten unterschiedliche Themenschwerpunkte. Sie vermitteln den Teilnehmenden einen ersten Eindruck, wie sich das Recht in der Praxis sowie in seiner verfahrensrechtlichen Einbindung

auswirkt. Wenn darüber hinaus neue Dimensionen den Rahmen bilden, sind findige Köpfe gefragt. So können Gegenstand auch unbekannte Rechtsgebiete fernab des bereits behandelten Studienstoffes sein. Aber auch sprachliche Anforderungen in international ausgerichteten Veranstaltungen sowie kulturelle Hintergründe können das Bild abrunden. All diese Unterschiede gestalten die Moot Courts mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Schwierigkeitsgraden. Eine besondere Herausforderung ist der bekannte und renommierte Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot oder kurz „Vis Moot“, bei dem internationale handelsrechtliche Fälle vor einem Schiedsgericht simuliert werden. Die Tradition dieses Moot Courts ist lang. Erstmals ausgetragen im Jahr 1994 mit elf Teams, traten im Jahr 2019 bereits 378 Teams aus verschiedenen Ländern

weltweit an, so zum Beispiel aus ganz Europa, Mexiko, Südkorea, den USA und Südafrika. Von national ausgerichteten Moot Courts unterscheidet sich der Vis Moot Court vor allem in zweierlei Hinsicht. Zum einen kommen inhaltlich mit dem UN-Kaufrecht (CISG) sowie dem Schiedsverfahrensrecht neue Komponenten hinzu. Primär stehen Fragen der Vertragsauslegung im Fokus. Benedikt Steiger zufolge war „der Einstieg in das neue Rechtsgebiet zwar eine anspruchsvolle Aufgabe, aber mit dem bisher erlernten Handwerkszeug letztlich machbar.“ Zum anderen sind die praktischen Modalitäten zu berücksichtigen, insbesondere kulturelle und rechtliche Hintergründe sowie fachspezifische Sprachanforderungen. Benedikt beschreibt, dass die Herangehensweisen der Teams im internationalen Vergleich sehr unterschiedlich waren. Dies sei auf die Ausprägung verschiedener Rechtssysteme zurückzuführen. So hätten die Teams aus dem mitteleuropäischen Raum aus Benedikts Sicht eine sehr strukturierte Herangehens- und Vortragsweise, ähnlich dem uns bekannten Gutachten. Hingegen würden Teams aus dem Rechtskreis des common law dem Fall verstärkt plädoyerorientiert begegnen und entsprechend verhandeln.

Was geht mich das an?

Die Teilnehmer an den Moot Courts erhalten vielseitige, neue Eindrücke, lernen viele interessante Menschen auf Social-Events der Community kennen und bauen die eigenen Fertigkeiten zusehends aus. Darunter fällt zum einen die Fähigkeit, sich auch unter Druck juristisch korrekt in englischer Sprache auszudrücken und die eigenen Ideen vor einem größeren Publikum vorzutragen. Zum anderen machen die Teilnehmer wertvolle „Praxiserfahrungen“ und erlernen neues Wissen, welches im Studium weitgehend ausgeklammert wird. Daneben haben die Teilnehmer die Möglichkeit, erste Kontakte zu renommierten Großkanzleien und in die Schiedsgerichtsszene zu knüpfen. Schließlich ist der Vis Moot Court auch eine Recruiting- und Marketing-Plattform für diverse Kanzleien und Interessenverbände, da die Teilnehmer durch ihren Einsatz regelmäßig hervorstechen. Wie auch im echten Leben, erfordert dies alles von den Teilnehmern Motivation, Teamgeist und die Bereitschaft, einen gewissen Aufwand zu er-

bringen, um die Aufgaben meistern zu können. Die Erwartungen von den Teilnehmern und an die Teilnehmer sind meist hoch. Leidenschaft und Interesse an der Sache sollten daher leitende Motive sein, Prof. Dr. Berger zufolge. Den zeitlichen und inhaltlichen Aufwand bewerten die Teilnehmer unserer Fakultät des Durchgangs 2018/19 als mit der Examensvorbereitung vergleichbar. Es entspricht einem halbjährigen Vollzeitstudium, das jedoch durch die Beantragung eines Urlaubssemesters abgemildert werden kann. Regelmäßig führt die Teilnahme zu einem atypischen Studienverlauf abseits des Musterstudienplans. Allerdings sollte man diese Unterbrechung laut Prof. Dr. Berger „vielmehr als Chance und Herausforderung betrachten.“

Brauchen wir das wirklich?

Die von den Studierenden neugegründete Moot Court Association hat es sich zur Aufgabe gemacht, für die Teilnehmer der kommenden Jahrgänge Ressourcen zu bündeln und die nachfolgenden Teams mit dem eigenen Erfahrungsschatz zu bereichern. Denn nach eigener Einschätzung bedarf es „einer Organisation, die den Ablauf und die Planung in professioneller Weise tragen kann. Das beginnt unter anderem mit der Anmeldung und Auswahl der Teammitglieder und dem Einwerben von Sponsorengeldern“. Auch das Unterstützen bei der Erarbeitung von Schriftsätzen, die Veranstaltung eigener Probe-Pleadings sowie als Ansprechpartner zu fungieren, ist Ziel der Association. Auch die Fakultät sieht in ihrer Unterstützung einen Fortschritt und die Förderung von Studierenden der Universität Leipzig. Wer also mal über seinen universitären Tellerrand hinaussehen, einen Perspektivenwechsel wagen und nur allzu gerne die Säbel wetzen mag, der sollte wenn er Moot Court hört, eine Teilnahme erwägen. Darüber hinaus ist es für die Fakultät Prof. Dr. Berger zufolge „ein Ausdruck von Qualität, der sie besonders auszeichnet. Eine Fakultät muss international tätig werden! Das gilt sowohl für die Praxis, als auch für die Wissenschaft. Es muss eine Kultur werden!“

Lucia Trümpert,
Madeleine Michel



Dein Begleiter
zum Examen!

LEO 
LEIPZIGER EXAMENS OFFENSIVE

Weitere Informationen:
leo.jura.uni-leipzig.de



UNIVERSITÄT
LEIPZIG





Billig und gerecht

Nach O. W. Holmes ist nur die zutreffende Voraussage dessen, was die Gerichte wirklich entscheiden, Recht. Aber wonach entscheidet sich, wer zum Entscheiden und damit zu dieser effektiven Rechtssetzung berufen ist?

Die allermeisten Jurastudierenden werden Anwälte. Dass das so ist, ist allgemein bekannt. Der Traumjob der allermeisten dürfte jedoch ein anderer sein. Meiner Erfahrung nach wollen die meisten Kommilitoninnen und Kommilitonen Richterinnen oder Richter werden oder würden es wollen, wenn sie sich trauten, von einem beziehungsweise zwei Prädikatsexamen zu träumen. Das ist erstmal sehr verständlich, Vorteile gibt es nämlich viele: Verbeamtung, vergleichsweise geringe Arbeitslast (jaja ist mehr geworden, trotzdem wahrscheinlich weniger als nötig ist, um sich in der Großkanzlei bis zum Partner hochzubeißen), gesellschaftliches Ansehen und nicht zuletzt: Man entscheidet. Es gilt nicht andere zu überzeugen, sondern andere müssen einen selbst überzeugen, wie angenehm. Wenn der Anwalt irrt, steht er dumm da. Wenn der Richter irrt, irrt er meistens rechtskräftig. Natürlich hat der Beruf auch seine Nachteile: Vergleichsweise geringe Bezahlung – also wieder relativ zur Großkanzlei – und die große Herausforderung, auf jede Frage, die einem über den Schreibtisch huscht, eine Antwort finden zu müssen. Wenn dem Professor etwas nicht schmeckt, rührt er es einfach nicht an.

Diesen Luxus haben Richter nicht. Die Vorteile scheinen in den Augen der Allermeisten aber trotzdem zu überwiegen, denn es ist eindeutig der Berufswunsch Nummer eins.

Nun kann jedoch nicht jeder Richter werden. Nicht jeder kann Häuptling sein, es braucht auch genügend Indianer, sonst läuft das Spiel nicht. Es muss also gefiltert werden und dieser Filter ist vor allem das Examen. Gut so! Richter üben schließlich den judikativen Teil der Staatsgewalt aus. Dieser ist wahrscheinlich der folgewichtigste Teil der Staatsgewalt, denn er kann im Zweifel auch vollumfänglich über die anderen beiden richten (zumindest nach deutschem staatsrechtlichen Verständnis, in den USA wird aus gegebenem Anlass von einer lauten und einflussreichen Mindermeinung bestritten, dass die Judikative über Dispute zwischen Legislative und Exekutive entscheiden darf). Es geht jedenfalls um die Ausübung von sehr viel Macht. Aber sind gute Noten wirklich der wichtigste Faktor anhand dessen man sich die Ausübenden dieser Macht aussuchen sollte? Natürlich müssen Richter fähige Juristen sein. Doch erstens bedeutet das Systemverständnis und

die Fähigkeit, sich die richtigen Fragen zu stellen damit man an der richtigen Stelle im Kommentar blättert und nicht das Auswendigkönnen aller Theorien zum Erlaubnistatbestandsirrtum (letzteres wird – Prof. Dr. Hovens Reformvorschläge sind leider noch nicht umgesetzt worden – beim Staatsexamen immer noch belohnt). Und zweitens ist Reflexionsvermögen, also die Fähigkeit sich, seine Entscheidung und Motive für ebendiese, kritisch zu hinterfragen, mindestens ebenso wichtig.

Dass Reflexionsvermögen für Richter außerordentlich wichtig ist, liegt auf der Hand. Es ist trotzdem hilfreich, sich vor Augen zu führen, genau wie und warum dies so ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schreibt das Grundgesetz keine bestimmte Methode der Gesetzesauslegung vor. Insofern ist der Richter in der Wahl seiner Methode frei. Kommen Fragen auf, bei denen die Auslegungsmethoden in verschiedene Richtungen zeigen, muss der Richter also aussuchen. Die Motive hinter dieser Entscheidung können schwerlich im (positiven) Recht selbst liegen, schließlich ist dieses gerade zu ermitteln und insofern noch uneindeu-

tig. Noch größer wird die Problematik, wenn man bedenkt, dass man durch die allgemein anerkannte teleologische Auslegung fast alles in eine Norm einlegen kann und so diese Situation leicht herbeigeführt ist. Die Einlegung eigener Wertungen im Wege der teleologischen Auslegung ist besonders einfach, wenn man sich der Meinung von Karl Larenz und Claus-Wilhelm Canaris anschließt (deren Standardwerk zur Methodenlehre erfreut sich allgemein und insbesondere unter Richtern großer Beliebtheit), nach derer sich der Telos einer Norm auch aus objektiven Kriterien ergibt. Folgt man dem Bundesverfassungsgericht und Larenz/Canaris, kann ein Richter also im Wege der objektiv-teleologischen Auslegungsmethode einen vermeintlich objektiven Gesetzeszweck losgelöst vom gesetzgeberischen Willen erkennen und dann diese Methode bei seiner Entscheidung allen anderen vorziehen. Es kommt also ganz erheblich auf das Billig- und Gerechtigkeitsempfinden der Richter (wir gehen mal davon aus, dass dies die Entscheidung leitet) an. Das eigene Billig- und Gerechtigkeitsempfinden ist aber zwangsläufig subjektiv. Es speist sich aus der eigenen Lebenserfahrung und ist meist fest im Unterbewusstsein verortet. Man muss nicht mal besonders woke und intersectional (wenn Sie die Begriffe nicht kennen googeln Sie sie. Die dahinterstehende Ideologie ist auf dem

Vormarsch, also bald auch in jeder gut sortierten politischen Diskussion in Ihrer Nähe frei erhältlich. Fürs erste lesen Sie: links/progressiv) unterwegs sein, um zu erkennen, dass Richter mitnichten die Gesellschaft abbilden und so ihr Billig- und Gerechtigkeitsempfinden ein nicht universell akzeptiertes sein dürfte. Dieses Problem ist aber nur bedingt lösbar. Richter müssen zwangsläufig Juristen und damit Akademiker sein. Das allein begründet schon große Unterschiede zur Gesellschaft und ihrem mittleren Billig- und Gerechtigkeitsempfinden. Umso wichtiger ist es daher, dass der Richter dies weiß und nach bestem Wissen und Gewissen versucht dies zu reflektieren. Warum finde ich das gerecht, was ich gerecht finde? Könnte man es anders sehen? Alles sehr sehr schwierige Fragen. Es ist schließlich nicht leicht, das Unterbewusste ins Bewusstsein zu holen. Ganz richtig oder ganz falsch gibt es hier nicht, trotzdem muss es versucht werden. Es darf mithin als eine Hauptaufgabe des Richters verstanden werden, so aufrichtig wie möglich über diese Fragen zu reflektieren.

Spiegelt sich dieser Bedarf an Reflexionsvermögen in den Auswahlkriterien für Richter wieder? Im Examen sicherlich nicht. Hier könnte eine gewisse Persönlichkeitsstörung sogar eher von Vorteil sein. Die persönliche Eignung wird jedoch noch geprüft. Leider aller-

dings vorwiegend von anderen Richtern. Insofern beißt sich die Katze in den Schwanz. Darin besteht ein großes Problem. Es gibt nämlich Grund zur Annahme, dass diejenigen, die Richter werden wollen nicht nur ein nicht überdurchschnittliches Reflexionsvermögen besitzen, sondern in der Tat ein unterdurchschnittliches. Der Wunsch, Richter zu werden, geht nämlich nicht selten mit der Vorstellung einher, dass das eigene Billig- und Gerechtigkeitsempfinden im besonderen Maße billig und gerecht wäre. „Ich sollte Richter werden, denn am gerechtesten geht es zu, wenn nach meinem Empfinden entschieden wird.“ Oder anders gesagt: „An meinem Wesen soll die Welt genesen.“ All jenen, die so oder so ähnlich denken, fehlt Entscheidendes: Die Erkenntnis, dass jeder denkt, das eigene Gerechtigkeitsempfinden sei das gerechteste, sonst würde man ja nicht so empfinden. Dieser Gedanke erfordert nur ein Minimum an Reflexion. All diejenigen, die selbst zu dieser Reflexionsleistung nicht fähig sind (sicherlich eher eine Minderheit, aber dennoch erstaunlich viele), sind leider auch oft diejenigen, die am selbstsichersten das Richteramt anstreben.

Der hieraus zu ziehende Umkehrschluss passt übrigens hervorragend auf den Archetypen der sich in unzähligen Geschichten (Harry Potter, Herr der Ringe, Star Wars, Eragon, etc.) wiederfindet, nach welchem der- oder diejenige der beste Ausüßer von Macht ist, der diese Macht gerade nicht anstrebt. Eine offensichtliche Lösung drängt sich nicht auf. Es bedürfte wohl schon sehr aufwendiger psychologischer Eignungstests, um herauszufinden, wer sich authentisch selbst reflektiert und wer nicht. Ein Appell an die Unreflektierten dürfte ebenfalls erfolglos bleiben, mangelt es ihnen doch an genau jenem Reflexionsvermögen, welches nötig wäre um zu verstehen, dass sie angesprochen sind. Insofern bleibt vorerst nur eine Lösung: Liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen, die ihr Euch mit Entscheidungen schwer tut und Zweifel habt, ob ihr für so viel Verantwortung die Richtigen seid: Bitte werdet Richter! So wie die Zaubererwelt Harry Potter gebraucht hat, braucht unser Rechtsstaat Euch.



Spiegeln, Spiegeln an der Wand, wer ist der billig und gerechteste im ganzen Land?

Robert Ziehm

Leben. Leiden. Bachelor.

Wer nach mehreren Semester des Jurastudiums aufgibt, steht oft ohne Abschluss da. Die Einführung eines Bachelor of Laws könnte dem Abhilfe schaffen.

Im Jahr 2018 fielen in Sachsen 35% der Kandidatinnen durch die erste juristische Staatsprüfung (erstes Staatsexamen). Viele von ihnen können dem Druck kein zweites Mal standhalten und treten nicht noch einmal an. Diese Studierenden und jene, die endgültig durchs Staatsexamen gefallen sind, stehen nach ca. fünf Jahren des Studierens mit leeren Händen da. Traditionell entscheidet einzig und allein das erste Staatsexamen über den Erfolg oder Misserfolg des Jurastudiums. Die Frage nach einer Lösung für die daraus resultierenden Problematiken begleit-

ist weiterhin positiv zu beurteilen und das System mit zwei Staatsexamen bestehen bleiben. Vielmehr geht es darum, den Studierenden, die nach dem Studium ohne Abschluss dastehen, eine Auffangmöglichkeit bieten zu können. Diese wäre ein in das bestehende Studium integrierter Bachelor. Der hätte den weiteren Effekt, dass Examenskandidatinnen mit weniger Druck in ihre Prüfungen gehen und so die Ergebnisse entsprechend besser ausfallen könnten. Außerdem würden so die während des Studiums erbrachten Leistungen honoriert. Ebenso wür-

wäre, diese Punkte aus den bereits vorhandenen Veranstaltungen zusammenzusetzen (Arbeitsgemeinschaften, Vorlesung, Schlüsselqualifikationen, Sprachenscheinen und Seminaren). Denkbar ist eine Studienstruktur, bei der die Zwischenprüfung, die großen Übungen und die Bachelorarbeit zum Bachelor of Laws führen. Möglich wäre auch eine Anrechnung von Praktika oder anderen Veranstaltungen wie zum Beispiel den Moot Courts. All diese Module könnten sowohl auf den Bachelor als auch für das erste Staatsexamen angerechnet werden und sollten nach Musterstudienplan sechs bis acht Semester dauern. Eine besondere Rolle kommt dabei der Seminararbeit zu, welche gleichzeitig als Bachelorarbeit fungiert. Da die Seminararbeit sich zur Bearbeitung interdisziplinärer Fragestellung anbietet, könnte auch hier der Grundstein für eine stärker fächerübergreifende Zusammenarbeit gelegt werden. Diese würde nicht nur in einer Seminar-/Bachelorarbeit gestärkt werden, sondern auch wenn Studierende mit einem LL.B. danach einen Master in einem anderen Gebiet machen. Eine solche juristische Expertise in Verbindung mit einem weiteren Studienabschluss in einem beispielsweise wirtschafts- oder politikwissenschaftlichen Studiengang dürfte sowohl wissenschaftlich gefragt als auch eine erfolgsversprechende Kombination auf dem Arbeitsmarkt sein.

All das spricht für einen Bachelor of Laws im Allgemeinen, doch warum sollte der LL.B. gerade hier in Leipzig eingeführt werden? Die vermutlich einhergehende Vergrößerung des Studiengangs sollte sich auch in positiven Entwicklungen für die Studierenden niederschlagen. Ein Bachelor of Laws würde somit eine win-win-Situation erzeugen. Die rechtswissenschaftliche Fakultät würde für Studienanfängerinnen attraktiver werden und die Möglichkeiten für Studierende würden vielfältiger.

Jakob Härterich



tet den Diskurs um das Jurastudium daher schon immer. Eine Möglichkeit, welche bereits in dem Jahr 2000 an der Bucerius Law School eingeführt wurde, ist ein integrierter Bachelor of Laws (LL.B.) Dieser hat seither seinen Platz auch an einigen öffentlichen Universitäten in Deutschland, an der Universität Potsdam, der FU Berlin sowie der Viadrina in Frankfurt a.d. Oder, gefunden.

Doch bei dem Stichwort Bachelor in Verbindung mit Jura stehen der einen oder anderen die Haare zu Berge. Wenn die Leserin in diesem Moment genau ein solches „Das war doch schon immer so und so muss es auch bleiben-Gefühl“ ereilt, so sei sie beruhigt. Es geht keineswegs darum, die klassische deutsche Juristinnenausbildung zu reformieren. Ganz im Gegenteil, die Wehrhaftigkeit der Rechtswissenschaften gegen die Bologna-Reformen

de das „Vier gewinnt“-Narrativ etwas aufgeweicht werden und die Motivation, schon während des Studiums gute Leistungen abzurufen, steigen. Nicht nur die Ergebnisse würden sich so verbessern, viel mehr ist das lediglich auf die Ausbildung von Volljuristinnen ausgelegte Studiensystem nicht zeitgemäß. Viele Berufsbilder außerhalb des klassischen Spektrums sind ebenso erstrebenswert. Auch ohne Staatsexamen ist eine Beteiligung an gerichtlichen Verfahren möglich, nämlich an solchen ohne Anwaltszwang (wie an den Amts-, Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichten). Für diese ist ein Bachelor of Laws mit einem spezialisierenden Master häufig eine deutlich bessere Qualifikation.

Wie könnte so ein Bachelor aussehen? Ein Bachelorstudiengang hat grundsätzlich aus mindestens 180 ECTS-Punkten zu bestehen. Sinnvoll



Die Wissenszentrale für dein Jurastudium

Fachwissen plus Service: unsere Stärke.

- breite Auswahl an Studienliteratur vorrätig
- kompetente Beratung
- eigene Bonuskarte für Vorteile bei jedem Einkauf
- kostenlose Lieferung
- wichtige Titel als günstige Voraufgaben
- und vieles mehr ...

Die Fachbuchhandlung für
Recht, Wirtschaft, Steuern

Fachbuchhandlung Sack
Harkortstraße 7
04107 Leipzig
www.sack.de/studium

Sack

Recht aus dem Computer

Was für die einen ein Gespenst ist, ist für die anderen ein Gespinst: Legal Tech spukt durch die teilweise verstaubten Gassen der Rechtswelt, getrieben von kontroversen Diskussionen, Zukunftsängsten und Hoffnungen. Der Begriff ist in aller Munde, doch was steckt dahinter?

Um es vorweg zu nehmen: Legal Tech meint den Einsatz digitaler Technologien, welche die Rechtsfindung und -anwendung sowie den Zugang zu Rechtsquellen automatisieren, vereinfachen und verbessern sollen. So lautet das selbsterklärte Ziel! Ambitioniert? Wahrscheinlich. Utopie? Auf keinen Fall! Bekannt ist dieses Phänomen vor allem im Marketing-Bereich oder im Rahmen von E-Commerce-Plattformen. Nun greift es auch auf juristische Tätigkeitsfelder über. Die Zahl von Anbietern in der Legal Tech Branche steigt seit Jahren stetig und weht wie ein frischer Wind durch die Räume von Kanzleien, Notariaten, Gerichten und selbst durch die privaten Rechner daheim. Bemerkbar machen sich die technischen Neuerung bisher hauptsächlich in der Arbeitsorganisation, wo Dokumentenmanagementsysteme wie RA-Micro oder Nobis längst nicht mehr wegzudenken sind. Auch gehören Rechtsinformationssysteme, wie die Online-Plattformen vom Beck-Verlag oder Juris hierher. Unterstützende Technologien sind darüber hinaus im Hinblick auf die Vertragsausarbeitung denkbar. So können „contract builder“ als Ergänzung und Weiterentwicklung von Formularhandbüchern in standardisierten, einfachen Fällen individuelle Vertragsvorlagen liefern. Solche Vorgänge in der Dokumentenautomation hinterlassen unweigerlich ihre Spuren in der Arbeitswelt, die einen Blick auf die Chancen und Veränderungen notwendig machen.

Chancen und Veränderungen

Veränderungen sind meist vielschichtig und zukünftige Entwicklungen sind nur begrenzt zu erfassen. Legal Tech betrifft in der Rechtswelt im Wesentlichen zwei Gruppen: Zum einen diejenigen, welche mit der Koordinierung, Organisation und Strukturierung von rechtserheblichen Informationen befasst sind, beispielsweise Rechtsanwälte, Rechtspfleger, Richter und andere. Zum anderen sind die Informationsempfänger zu berücksichtigen. Das meint natürliche wie juristische Perso-

nen, die zur Durchsetzung ihrer Interessen mit rechtlichen Fragen in Kontakt kommen.

Aus Sicht der Verbraucher

Verbrauchern bietet Legal Tech vor allem schnelle und (scheinbar) unkomplizierte Lösungen für ihre Fragen. Auf der größten virtuellen Spielwiese, im Internet, kann der Suchende mit wenigen Mausklicks in vielen Fällen eine halbwegs passable Antwort auf seine Frage erhalten. Dieses gewohnheitsmäßige Vorgehen, die Antwort zuerst im Internet zu suchen, machen sich Legal-Tech-Unternehmen zu Nutze. Ob die Antwort qualitativ hält, was sie verspricht, oder wirklich zur Frage passt, erkennt man leider erst, wenn etwas schiefgeht. Risikofreudige kommen voll auf ihre Kosten, keine Frage! Repräsentative Beispiele hierfür gibt es viele, etwa das Portal „FragRobin.de“. Erhält der Verbraucher unverhofft eine Zahlungsaufforderung, hilft ihm „FragRobin.de“ gerne weiter. Das einschlägige Rechtsgebiet braucht lediglich per Mausklick ausgewählt werden. Im Anschluss ist ein kleiner Fragebogen auszufüllen. Das Resultat bei stabiler Internetverbindung: Eine komplette Fallanalyse per Mail, inklusive einer Empfehlung über das weitere Vorgehen sowie einen zuvorkommenden und unverbindlichen Hinweis auf passende Partneranwälte des Portals. So einfach war Jura noch nie!

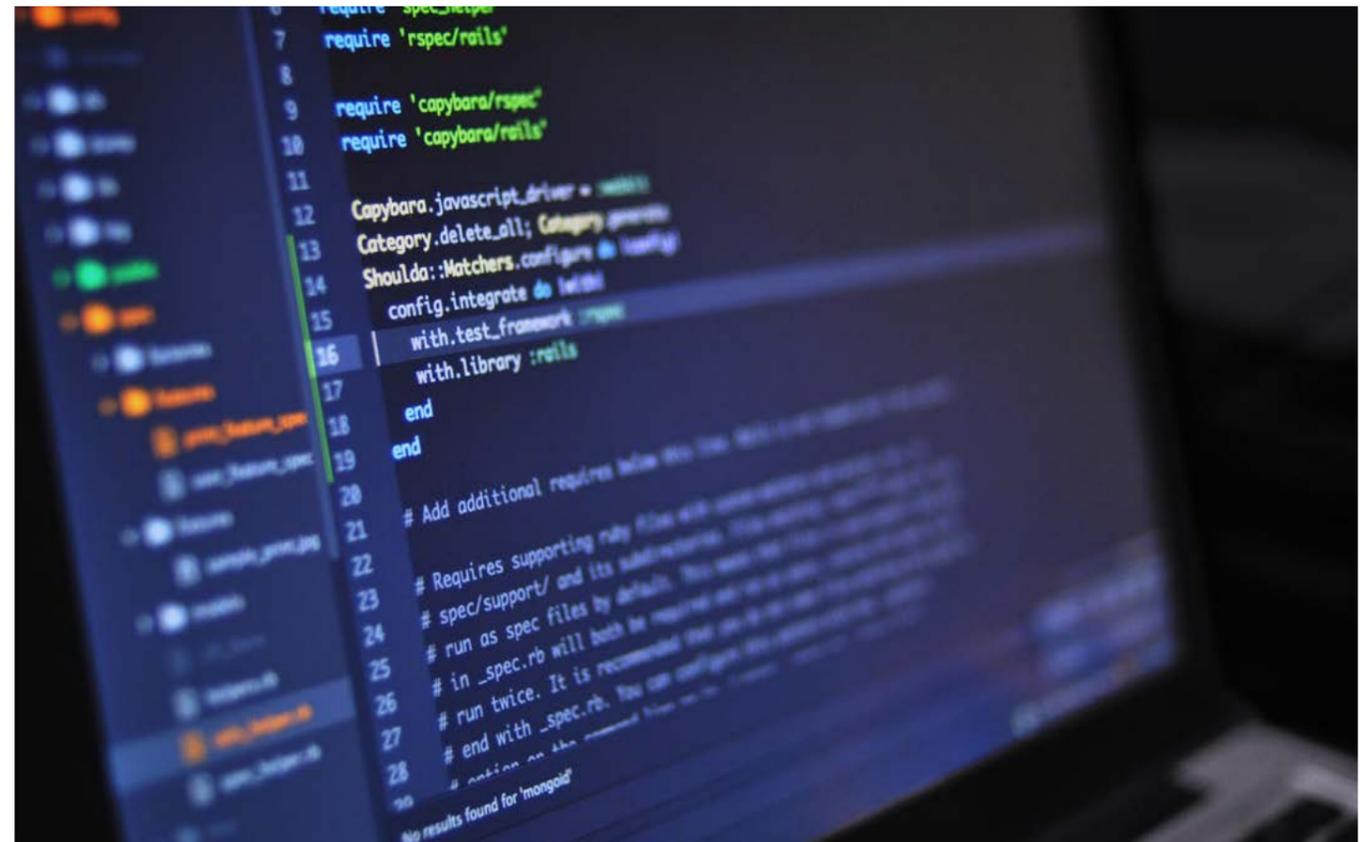
Der aufmerksame Leser wird sich natürlich fragen, ob „FragRobin.de“ auch im Fall einer fehlerhaften Beratungsanalyse seinerseits mit Tipps und Hinweisen aufwarten kann... Mutige voran! Das Spektrum reicht jedoch weit über die bloße Fallanalyse hinaus. Anbieter wie „Smartlaw“ ermöglichen den Nutzern Zugriff auf vorgefertigte Vertragsmuster, vom einfachen Kaufvertrag bis hin zu Gesellschaftsverträgen und sogar Testamentsvorlagen. Vorgefertigte Kündigungsschreiben vom Fitnessstudiovertrag bis hin zum Mobilfunkvertrag können auf Webseiten, wie „aboalarm.de“, heruntergela-

den und direkt abgeschickt werden. Ein Rundum-sorglos-Paket mit Schirmchen im Getränk. Positiv ist festzuhalten, dass dank Legal Tech dem Verbraucher der Zugang zu Dienstleistern erleichtert wird. Zudem soll damit der Markt ebenfalls transparenter gestaltet werden, da die Portale selbst einen digitalen Marktplatz darstellen, auf dem Anwälte vermittelt und deren Honorarbasis verglichen werden kann. Dennoch kommt man bei der tendenziell steigenden Fülle an Anbietern und Angeboten ins Grübeln, ob nicht mangelnde Übersichtlichkeit und begrenzte Fachkenntnis der Nutzer einer Vereinfachung und Transparenz entgegenstehen. Wäre ihnen noch immer geholfen, wenn sie unterschiedliche Auskünfte verschiedener Plattformen in derselben Rechtssache erhielten? Begründet allein die Vergleichbarkeit einer Honorarbasis wirtschaftliche Transparenz? Wer garantiert ausbleibende Preisabsprachen?

In der Arbeitswelt

Was dem einen sein Gewinn ist, ist dem anderen sein ...Verlust?!? Außer Frage steht, dass Digitalisierung die Arbeit erleichtern kann. Um einen rechtlichen Sachverhalt zu beurteilen, baut die Advokatenmehrheit auf gesammeltes Wissen und Fachliteratur sowie Rechtsprechung. Indem Kanzleien Netzwerke bilden und kanzleiübergreifende Software nutzen, bündeln sie ihr Know-How, wodurch optimale Ergebnisse erzielt werden können. Cloud-based Server, spezielle Suchmaschinen in einem Intranet oder andere Formen der KI (Künstliche Intelligenz) mögen hierfür hilfreich Plattformen bieten. Schließlich soll ein effizientes Gestalten der Arbeitsweise die Kosten senken und die Profitabilität maximal steigern. Vorsicht ist jedoch im Hinblick auf das Mandatsgeheimnis geboten.

Jedenfalls können cloudgespeiste Algorithmen standardisierte Verfahren zu wiederkehrenden, weniger beratungsintensiven Rechtsfragen anbieten, in-



dem sie Gemeinsamkeiten aus einer Vielzahl von gleichgelagerten Fällen bündeln. Das könnte hilfreich sein in Fällen, wie fälschliche Zahlungsaufforderungen von dubiosen Inkassobüros oder Mahnbescheiden ohne begründete Forderungen. Die Kellerräume würden künftig nicht mehr von Aktenordnern umfangreicher Verfahren im Beschlag genommen werden. Während das Eintippen von Schriftsätzen an der Tastatur dank Dicta.Net sowie so zum Teil entbehrlich geworden ist, entfällt vielleicht in Zukunft selbst das Diktieren, wenn Algorithmen selbstständig individualisierte Verträge und Schreiben aufsetzen.

Hürden und weiterer Ausblick

Zwischen Äußerungen, wie „Der Computer nimmt dem Anwalt die Arbeit ab“ oder „Legal Tech stellt das Wissensmonopol der Anwälte in Frage“, ist doch eins festzuhalten: Nichts wird so heiß gegessen, wie es gekocht wurde. Ja, es ist etwas Neues im Gange. Ja, die zunehmende Digitalisierung der Rechtswelt wird Veränderungen mit sich bringen. Aber nein, das Ende der juristischen Berufswelt ist noch lange nicht besiegelt. Schließlich bedeutet eine Verzahnung von digitaler und analoger Arbeitswelt nicht automa-

tisch einen reibungslosen Ablauf. Das Aufsetzen von Testamenten oder Gesellschaftsverträgen mittels vorgefertigter Formulare kann schwerwiegende Konsequenzen für den Betroffenen haben, wenn nicht alle Besonderheiten des Einzelfalls umfassend betrachtet und einbezogen wurden. Eine persönliche Wertung im Rahmen einer individuellen Rechtsberatung ist in komplexen Rechtsfragen nicht zu ersetzen. Schließlich ist für die Lösungsfindung nicht unerheblich, dass der Beratende die richtigen Fragen stellt, auf welche der Mandant nicht gekommen wäre oder die der Algorithmus nicht vorgesehen hat. Ebenso sind die haftungsrechtlichen Auswirkungen zu berücksichtigen: Halten sich die Portalbetreiber bei einer Falschberatung von einer Haftung frei, könnte im Gegensatz hierzu ein Anwalt unter Umständen zur Rechenschaft gezogen werden. Zudem bedarf es menschlichen Rechtsbeistandes spätestens dann, wenn die automatisierten Systeme zu fehlerhaften Beratungen gegenüber dem Ratsuchenden führen, welcher hierdurch einen Schaden erleidet. Zunehmend diskutiert wird die Kollision von Legal Tech mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Es regelt die Befugnis, außergericht-

liche Rechtsdienstleistungen zu erbringen und dient unter anderem dem Schutz von Rechtssuchenden sowie des Rechtsverkehrs vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen. Strittig ist insofern, wann ein Legal Tech-Anbieter eine Rechtsdienstleistung im Sinne dieses Gesetzes erbringt und seinen Bestimmungen damit unterworfen ist. Ist allein das Bereitstellen einer Software, in welche der Nutzer selber seine Daten eingeben muss, bereits eine Rechtsdienstleistung? Oder bedarf es einer rechtlichen Prüfung im Einzelfall? Welche Anforderungen sind hieran zu stellen? Darüber hinaus ist die digitale Anpassung auch eine Frage des Geldes. Eine passable IT-Infrastruktur ist nicht billig. Das stellt nicht nur kleinere Kanzleien vor eine große Hürde. Auch ist zu hinterfragen, ob mit dem derzeitigen technischen Stand in den Kanzleien, Gerichten, Behörden, etc. überhaupt eine schnelle Anpassung möglich ist.

Lucia Trümpert

Anmerkung der Redaktion: Dieser Artikel wurde vor Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) und der Entscheidung des BGH zum Onlineportal „wenigermiete.de“ (BGH, Urteil vom 27.11.2019 – VIII ZR 285/18) fertiggestellt.

Steuerrecht



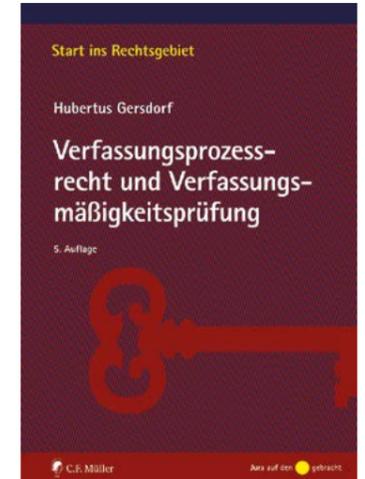
Das Lehrbuch bietet insgesamt einen sehr guten Einstieg in das Steuerrecht. Der Leser bekommt einen Überblick über die wichtigsten Steuerarten, die geschichtliche Entwicklung der Besteuerung und dem Steuerschuldverfahren. Dabei werden die Inhalte gut strukturiert aufgebaut und anhand von treffenden und anschaulichen Beispielen, Prüfungsschemata und Berechnungen erläutert. Die Themen werden für Einsteiger in das Steuerrecht nachvollziehbar dargelegt und in einem ausreichenden Umfang erklärt, so dass das Verständnis für die Grundlagen des Steuerrechts erlangt werden kann. Das Buch ist vor allem zur Nachbereitung für Studierende des Schwerpunktbereichs Steuerrecht zu empfehlen, kann aber auch von jedem anderen Steuerrechtsinteressierten gelesen und verstanden werden.

Dieter Birk, Marc Desens, Henning Tappe: Steuerrecht; 22. Auflage 2019
Verlag C.F. Müller, 532 Seiten, 31,- €. ISBN 978-3-8114-4756-1

Verfassungsprozessrecht

Das Werk eignet sich hervorragend zur Nacharbeitung des prozessrechtlichen Vorlesungsstoffes der einschlägigen Veranstaltungen. Durch den geringen Umfang sowie prägnante Darstellungen ermöglicht es einen schnellen Start in das Rechtsgebiet, ohne die Besonderheiten und Schwierigkeiten der Materie unbeachtet zu lassen. Inhaltlich ist das Buch in zwei Themenkomplexe geteilt: Einen Abschnitt zum Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht sowie einen Abschnitt zur Verfassungsmäßigkeitsprüfung verschiedener Rechtsakte und Grundrechtseingriffe. Dank vieler Formulierungsvorschläge und aufbautechnischer Hinweise ist es ein hilfreicher Begleiter auf dem Weg zur Klausurvorbereitung.

Hubertus Gersdorf: Verfassungsprozessrecht und Verfassungsmäßigkeitsprüfung; 5. Auflage 2019
Verlag C.F. Müller, 91 Seiten, 18,- €. ISBN 978-3-8114-4926-8



Staatsorganisationsrecht

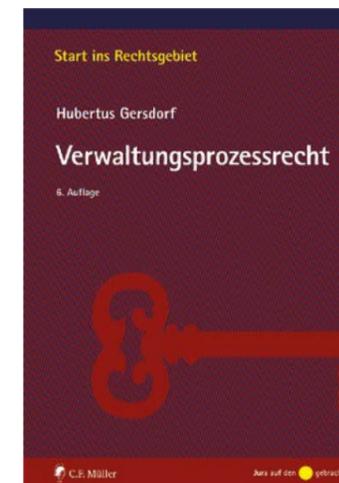
„In guter Verfassung!“ - Das Standardwerk erlebt eine Neuauflage. Basiswissen wird dem Leser anschaulich und in verständlicher Sprache vermittelt. Durch aktuelle Beispiele zu Beginn und am Ende eines jeden Lernabschnitts wird der aufbereitete Stoff lebendig erarbeitet sowie ein Bezug zu Praxis und Gegenwarts-politik hergestellt. Der lernorientierte Aufbau ermöglicht sowohl Anfängern einen leichten Einstieg in das Themengebiet als auch Fortgeschrittenen eine gute Wiederholungsmöglichkeit. Die aktualisierte Auflage wird durch ein E-Book ergänzt, welches den Lesern weitere nützliche Materialien an die Hand gibt. Alles in allem eine empfehlenswerte Lektüre!



Christoph Degenhart: Staatsrecht I, Staatsorganisationsrecht; 35. Auflage 2019
Verlag C.F. Müller, 376 Seiten, 25,- €. ISBN 978-3-8114-4826-1

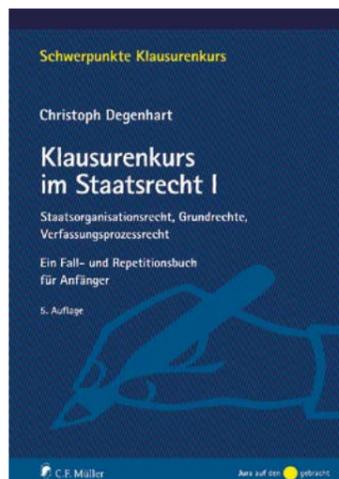
Verwaltungsprozessrecht

Die Grundlagen des Verwaltungsprozessrechts sind bekanntermaßen wichtiger Bestandteil der Vorlesungen zum Verwaltungsrecht. Häufig unterschätzt hinsichtlich seiner besonderen Herausforderungen und Tücken, kommt es aufgrund der Fülle des Lehrstoffes leider oftmals zu kurz. Um eigene Grundlagen im Bereich der verwaltungsrechtlichen Grundlagen zu schließen, bietet sich das Buch zum „Verwaltungsprozessrecht“ an. Aufgrund seiner schlanken Gestaltung eignet es sich sowohl als Lektüre zum Einstieg in das Rechtsgebiet als auch zum Repetieren, ohne die Thematik zu oberflächlich abzuhandeln. Es ist speziell für Studenten geschrieben und kann dank vielfältiger Formulierungsvorschläge und aufbautechnischer Hinweise die Klausurvorbereitung erheblich erleichtern und unterstützen. Zwei Daumen nach oben!



Hubertus Gersdorf: Verwaltungsprozessrecht; 6. Auflage 2019
Verlag C.F. Müller, 180 Seiten, 19,- €. ISBN 978-3-8114-4928-2

Klausuren im Staatsrecht



Als ideale Ergänzung zu Christoph Degenharts „Staatsrecht I Staatsorganisationsrecht“ bietet sich der „Klausurenkurs im Staatsrecht I“ zum Erlernen, Wiederholen und Auffrischen der Fallbearbeitung an. Die 21 Fälle im Buch eignen sich wegen des variablen Umfangs und verschiedener Schwierigkeitsgrade für die Vorbereitung sowohl für Anfänger- als auch für Fortgeschrittenenklausuren. Sie decken vielfältige verschiedenste Themenbereiche ab, von Wahlrechtsgrundsätzen über Gesetzgebungskompetenzen bis hin zu den Grundrechten. Die gutachterlich aufbereiteten Musterlösungen enthalten nicht nur hilfreiche Formulierungsvorschläge, sondern werden darüber hinaus durch lehrreiche Zusammenfassungen und Vertiefungskomplexe abgerundet. Insgesamt sehr empfehlenswert.

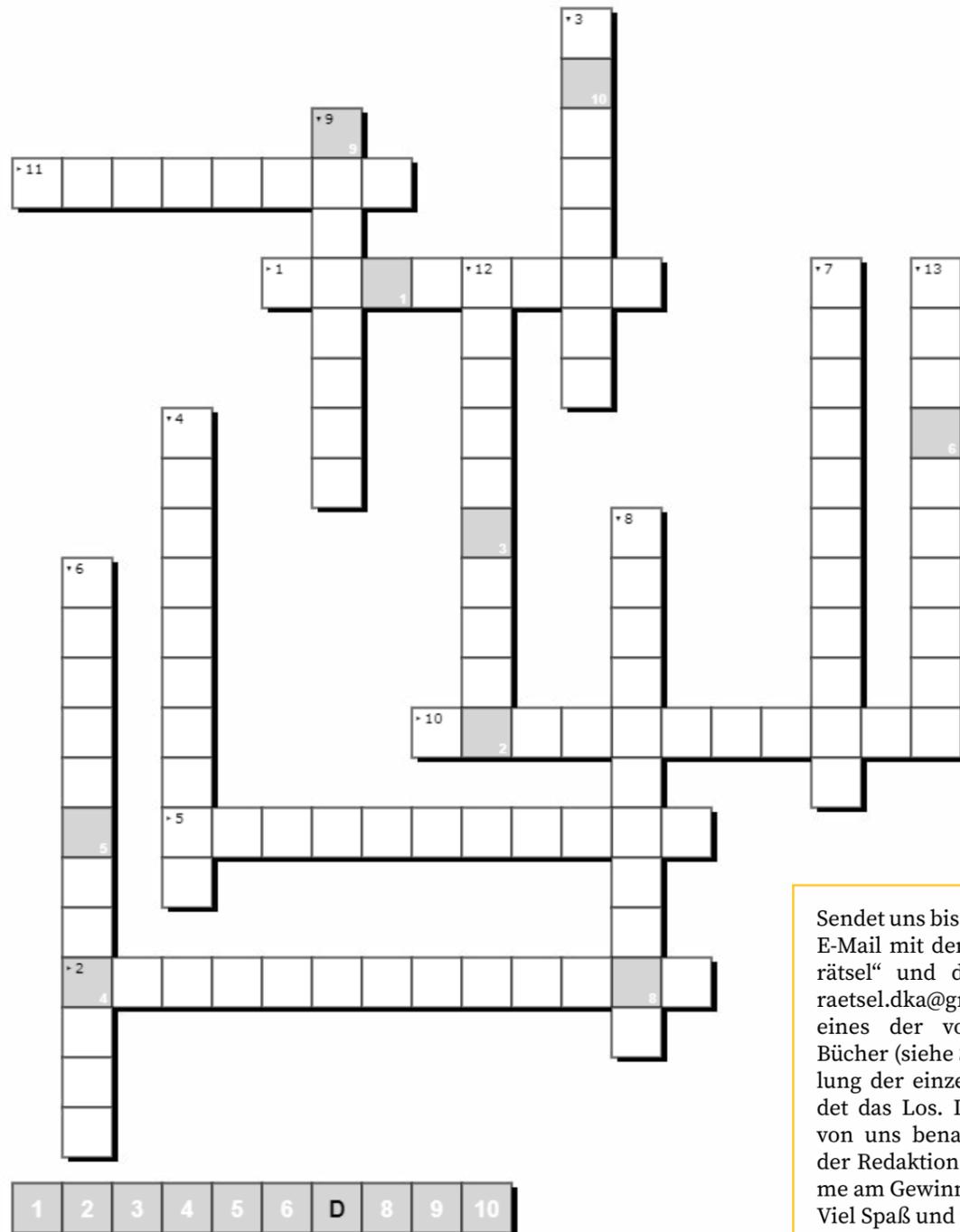
Christoph Degenhart: Klausurenkurs im Staatsrecht I; 5. Auflage 2019
Verlag C.F. Müller, 350 Seiten, 20,- €. ISBN 978-3-8114-4803-2

Mach mit!

Du magst Schreiben und Teamarbeit? Du findest, unser Layout könnte noch Arbeit vertragen? Du verkaufst Anzeigen wie niemand sonst? Du fotografierst gerne? Dann mach bei uns mit und hilf uns, mit der kleinen Advokatin groß rauszukommen. Komm einfach zu unserer nächsten Redaktionssitzung. Termine werden rechtzeitig durch Aushang oder auf Instagram (@dka_leipzig) bekanntgegeben. Wir freuen uns auf Dich!

Die Redaktion

1. Aufhebung eines rechtmäßigen Verwaltungsakts
2. Person, die gewerbsmäßig Waren oder Wertpapiere im eigenen Namen für Rechnung eines anderen kauft
3. Tatbestandsmerkmal eines Verwaltungsakts
4. Intellektuelle Einwirkung auf das Vorstellungsbild eines anderen, die zu einem Irrtum führt
5. Rechtsfolge einer Anfechtung für das betroffene Rechtsgeschäft
6. Rechtsfolge einer Pfändung nach §§ 803 ff. ZPO
7. Welche Irrtumsart schützt § 2078 Abs. 2 BGB im Unterschied zu § 119 BGB uneingeschränkt?
8. Tatbestandsmerkmal von Erfolgsdelikten
9. Rechtsmittel gegen Urteile
10. Örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks
11. Akzessorisches Grundpfandrecht
12. Rechtsakt der Europäischen Union
13. Ein Grundprinzip des Sachenrechts



Sendet uns bis zum 1. März 2020 eine E-Mail mit dem Betreff „Kreuzworträtsel“ und dem Lösungswort an raetsel.dka@gmail.com und gewinnt eines der von uns rezensierten Bücher (siehe S. 28). Über die Verteilung der einzelnen Preise entscheidet das Los. Die Gewinner werden von uns benachrichtigt. Mitglieder der Redaktion sind von der Teilnahme am Gewinnspiel ausgeschlossen. Viel Spaß und viel Erfolg!

CMS sucht Courageous Minds

Referendare und wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w/d)

Für die größten Herausforderungen der Rechtswelt brauchen wir neue, mutige Perspektiven. Wir suchen Menschen, die sie mitbringen.

CMS in Deutschland ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren sowie in Brüssel, Hongkong, Moskau, Peking und Shanghai tätig.

Von Beginn an werden Sie bei uns an die Praxis der anwaltlichen Arbeit herangeführt. Wir werden Sie nicht mit endlosen Recherchen beschäftigen oder vor unseren Mandanten verstecken, sondern ermöglichen Ihnen unter Anleitung Ihrer Mentoren die Arbeit an anspruchsvollen und spannenden Aufgaben.

Die Referendarsakademie von CMS bietet Ihnen eine optimale Ergänzung zu Ihrer Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen. In Zusammenarbeit mit dem Repetitor KAISERSEMINARE vermitteln wir Ihnen Inhalte des materiellen und prozessualen Rechts sowie einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.

Was sollten Sie mitbringen?

Sie haben Prädikatsexamen, können sich aber noch über andere Dinge unterhalten? Sie sind ambitioniert und engagiert, aber nicht verbissen? Ihnen geht es nicht nur darum, anspruchsvolle Mandate juristisch exzellent zu betreuen, sondern Sie möchten auch im Team mit Menschen zusammenarbeiten, die mit Freude bei der Sache sind? Dann passen Sie zu uns und wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

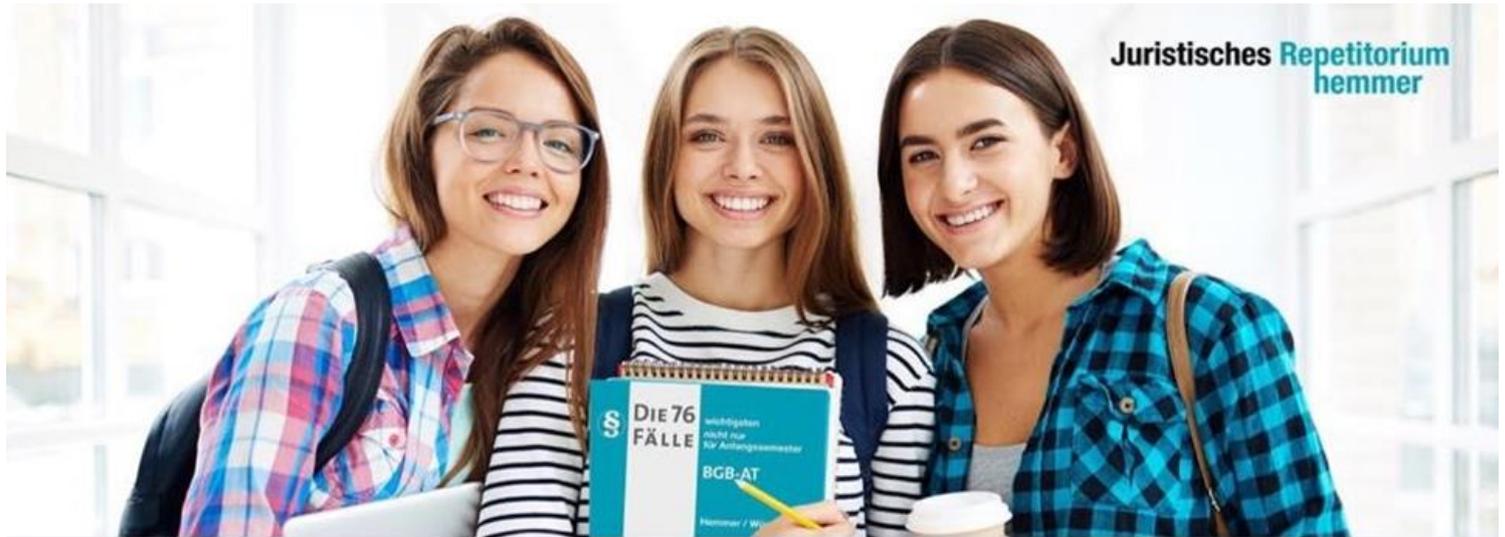
Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie uns Ihre Bewerbung über career.cms-hs.com zu.

Dr. Jochen Lux
Rechtsanwalt

CMS Hasche Sigle
Augustusplatz 9
04109 Leipzig

E jochen.lux@cms-hs.com

Erfahren Sie mehr über Courageous Minds unter courageousminds.de



Kursort:	Hainstr. 10	III. OG , Leipzig (3 Min. v.d.Uni)	
Kursdauer:	Ein Jahr	5.3.2020 bis ca. 22.2.2021 (rechtzeitig f. Termin 21 I)	
Kurszeiten:	Montag	9:00 - 13:00 Uhr	Hauptkurs
	Dienstag	13:30 - 17.30 Uhr	Hauptkurs
	Donnerstag	13:30 - 17:30 Uhr	Hauptkurs
	Montag	18:00 - 20:00 Uhr	Klausurenkurs
Kursferien:	2 Wochen Weihnachten, 1 Woche Ostern, 1 Woche Pfingsten sowie gesetzliche Feiertage		
Kursgebühr:	165,- € /Monat Inkl. 6 Skripten, Klausurenkurs mit Korrektur und Besprechung, Life & Law Abo		
Kündigung:	Jederzeit, ohne Kündigungsfrist zum Monatsende		

Kurstage:	Montag	Montag	Dienstag	Donnerstag
	18.00-20.00	9.00 -13.00	13.30-17.30	13.30 – 17.30
März	KLK	StrafR	VerwR-AT	BGB-AT
April	KLK	StrafR	VerwR-AT	BGB-AT
Mai	KLK	StrafR	VerwR-AT	SchuldR-AT
Juni	KLK	StrafR	VerwR-AT	SchuldR-AT
Juli	KLK	StrafR	KommunalR	SchuldR-BT
Aug.	KLK	StPO	PolizeiR	SchuldR-BT
Sept.	KLK	(StrafR)	BauR	SachenR
Okt.	KLK	(StrafR)	VerfassungsR	SachenR
Nov.	KLK	(StrafR)	VerfassungsR	ErbR
Dez.	KLK	(StrafR)	EuropaR	ArbeitsR
Jan.	KLK	(StrafR)	HGB	FamilienR
Feb.	KLK	(StPO)	ZPO	ZPO

Änderungen der Kurszeiten sind vorbehalten, Strafrecht kann auch gratis wiederholt werden oder in der zweiten Kurshälfte belegt werden, daher in Klammern gesetzt